

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes wird dasjenige vom 5. Mai 1996 aufgehoben.

Art. 41

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen.

§ 8 Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation 2006

Die Vorlage im Überblick

Bei der Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation geht es schwergewichtig um drei Belange: Es sind die Zuständigkeiten für die einzelnen Verwaltungsgeschäfte in der neuen Verwaltungsstruktur mit der fünfköpfigen Regierung und den fünf Departementen zu bestimmen. Dabei sollen die Regierungsmitglieder möglichst von operativen Geschäften entlastet werden, damit sie über mehr Zeit für die planenden und leitenden Aufgaben verfügen. Und es ist die Kompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung zu verwirklichen.

Das Anpassungspaket beinhaltet Änderung oder Aufhebung von 57 Erlassen gemäss den erwähnten Vorgaben. Die Anpassung beschränkt sich grundsätzlich auf die neue Verwaltungsorganisation. – Im Landrat war die Vorlage unbestritten.

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Mit der Änderung der Kantonsverfassung (KV) und dem Erlass des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) durch die Landsgemeinde 2004 sind die Grundlagen für wesentliche Neuerungen bei der Verwaltungsorganisation geschaffen worden: Es wird das Departementalsystem eingeführt, wonach jedes der nunmehr fünf Regierungsmitglieder ein Departement leitet. Die leitende und planende Funktion des Gesamtregierungsrates wird stärker betont. Dazu gehört, dass in erster Linie der Regierungsrat darüber entscheidet, wie die Verwaltung die gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

1.2. Bestimmung der Zuständigkeiten in der neuen Verwaltungsstruktur

Neu sind die Aufgaben der Zentralverwaltung statt in sieben Direktionen in fünf Departementen zu erfüllen. Der Regierungsrat hat gestützt auf die ihm zustehende Organisationskompetenz die Aufgabenbereiche der fünf Departemente bestimmt und die Struktur der Verwaltung festgelegt. Die Öffentlichkeit ist über den Stand der Arbeiten laufend informiert worden. Die rechtsverbindliche Organisation ist der regierungsrätlichen Organisationsverordnung zu entnehmen. Bei der Anpassung der Gesetzgebung geht es darum, die zahlreichen Verwaltungsaufgaben einer bestimmten Einheit innerhalb der neuen Struktur zur Erledigung zuzuweisen.

1.3. Entlastung der Regierungsmitglieder von operativen Geschäften

1.3.1. Verlagerung von Verwaltungsgeschäften nach unten

Wenn die nur noch fünf Regierungsmitglieder über mehr Zeit für die planenden und leitenden Aufgaben verfügen sollen, müssen der Gesamtregierungsrat und die Departemente von operativen Geschäften entlastet werden. Dieses Vorhaben ist bei der Zuweisung der einzelnen Geschäfte innerhalb der Verwaltung umzusetzen. Verantwortlichkeiten für Verwaltungsaufgaben müssen nach unten verlagert werden, vom Gesamtregierungsrat an die Departemente und vom Departement an nachgeordnete Verwaltungseinheiten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Vollzugs.

1.3.2. Kriterien der Zuweisung von Verwaltungsgeschäften

Beim Entscheid über die Zuweisung von Verwaltungsgeschäften geht es namentlich um die Bestimmung der Hierarchiestufe innerhalb der Verwaltung, das heisst, ob der Gesamtregierungsrat, das Departement oder

eine nachgeordnete Verwaltungseinheit zuständig sein soll. Dabei müssen nebst dem Ziel der Entlastung der Regierungsmitglieder von operativen Aufgaben verschiedene weitere Gesichtspunkte einbezogen werden.

Ein Aspekt ist die Bedeutung des betreffenden Verwaltungsgeschäftes. Kriterien hierfür sind insbesondere die Auswirkungen von Verwaltungsentscheiden auf die Bürger, auf die Umwelt und auf die öffentlichen Finanzen. Zu berücksichtigen sind staatspolitische Überlegungen, namentlich, ob vom Entscheid Gemeinden betroffen sind. In Betracht fallen schliesslich allgemeinpolitische Aspekte, etwa, ob eine bestimmte Sache die Bürgerschaft bewegt. – Deshalb wird z. B. für Entscheide über Enteignungen, über die Bewilligung grosser Energieerzeugungsanlagen und über Stimmrechtsbeschwerden gegen Gemeinden der Regierungsrat zuständig bleiben, und Entscheide über finanzielle Leistungen des Kantons werden in aller Regel nicht unterhalb der Departementsstufe angesiedelt.

Für die Zuweisung eines Verwaltungsgeschäftes ist der Beurteilungsspielraum von Bedeutung, über welchen die zuständige Verwaltungseinheit verfügt: Je mehr Wertungen eine Rolle spielen, desto «höher» ist die Zuständigkeit anzusiedeln; je massgebender fachtechnische Aspekte sind, desto eher können Kompetenzen nachgeordneten Verwaltungseinheiten zugewiesen werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zahl der zu erledigenden Einzelfälle und die Möglichkeit der Schematisierung.

Eine Rolle spielt sodann der Regelinstanzenzug beim Rechtsschutz gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz: Danach ist das Departement die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden von Gemeindebehörden und kantonalen Verwaltungseinheiten unterhalb des Departements; der Regierungsrat ist die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden von Departementen. Das heisst, wenn die erstinstanzlichen Entscheide von Verwaltungseinheiten unterhalb des Departements getroffen werden, muss sich der Gesamtregierungsrat als Beschwerdeinstanz damit nicht befassen; obliegt dagegen der erstinstanzliche Entscheid dem Departement, so bleibt der Regierungsrat in die betreffenden Verfahren als Beschwerdeinstanz involviert.

Zu berücksichtigen sind schliesslich verwaltungsorganisatorische Aspekte innerhalb des Departements: Verwaltungsentscheide sind so zuzuweisen, dass einerseits eine kompetente Vorbereitung in der ersten Instanz gewährleistet ist und andererseits die Ausarbeitung des departementalen Beschwerdeentscheides durch Personal begleitet werden kann, welches am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war.

1.4. Verwirklichung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz

1.4.1. Verlagerung von Organisationsvorschriften auf die Stufe Regierungserlass

Die glarnerische Gesetzgebung ist noch durch die frühere Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive geprägt, wonach der Landrat über die Organisation der Verwaltung bestimmt. Artikel 51 der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 ermächtigte den Landrat, über «die Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige an die Direktionen sowie über allfällige Einzelkompetenzen derselben... das Nötige festzustellen». Gestützt darauf erliess der Landrat die Verordnung vom 15. Juni 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, welche bis zur Ablösung durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Geltung hat. Festlegungen betreffend die Verwaltungsorganisation sind aber auch in den geltenden Gesetzen sehr zahlreich.

Demgegenüber hält das neue Recht fest, dass der Regierungsrat – nach gesetzlichen Kriterien – über die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente sowie über die Gliederung der Departemente und die Detailorganisation entscheidet (Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 RVOG). Ebenfalls Sache des Regierungsrates ist der Erlass der für den Vollzug von Gesetzen erforderlichen Vorschriften (Art. 99 Bst. b KV).

Die regierungsrätliche Organisationskompetenz bezweckt, dem Regierungsrat die flexible Anpassung der Verwaltung an sich rasch wandelnde Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese Zielsetzung wird nicht erfüllt, wenn jede organisatorische Änderung der Zustimmung des Landrates oder gar der Landsgemeinde bedarf. Deshalb werden die bisher in Gesetzen und landrätlichen Verordnungen verankerten Organisationsvorschriften soweit möglich auf Stufe Regierungsverordnung verlagert, insbesondere jene betreffend Einzelzuständigkeiten und Details zu Verwaltungsabläufen. Bei der Anpassung des Rechtsstoffes an die neue Verwaltungsorganisation war jedoch die systematische Überführung entsprechender Vorschriften in regierungsrätliche Vollzugsverordnungen nur in beschränktem Umfang möglich. Oft hätte dies umfassende Revisionen von Erlassen bedingt, wofür Zeit und personelle Ressourcen fehlten. So wird nicht selten zu den geltenden Erlassen eine separate regierungsrätliche Vollzugsverordnung treten, welche sich auf das Bestimmen der Vollzugsorgane beschränkt. Die grundlegende Anpassung an die neue Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung wird schrittweise vorzunehmen sein. Künftig kann von der regierungsrätlichen Organisationskompetenz ausgegangen werden, was die Wahl der Rechtsetzungsstufen beeinflusst. In manchen Sachbereichen wird es möglich sein, die Zahl der Ausführungserlasse zu reduzieren.

1.4.2. Schranken der Verlagerung

Wo sich die Erledigung von Verwaltungsgeschäften unmittelbar auf die Rechte und Pflichten der Betroffenen auswirkt (Erteilung von Bewilligungen, Gewährung von Beiträgen, Anordnung von Eigentumsbeschrän-

kungen usw.), muss aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips aus einem Rechtssatz ersichtlich sein, welche Behörde die Entscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 RVOG). Rechtssätze werden auf den Stufen Verfassung, Gesetz und Verordnung erlassen. Die Landsgemeinde erlässt die Kantonsverfassung sowie alle übrigen grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes (Art. 69 Abs. 1 KV). Verordnungen fallen primär in die Zuständigkeit des Landrates (Art. 89 Bst. b–d KV). Die allgemeine Zuständigkeit zum Erlass von Vollzugsvorschriften kommt aber wie erwähnt dem Regierungsrat zu (Art. 99 Bst. b KV).

Zu den wichtigen Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe zu verankern sind, gehören solche betreffend die Organisation der Verwaltung. Artikel 102 Absatz 2 KV sieht denn auch ausdrücklich vor, dass die Grundzüge der Verwaltungsorganisation durch Gesetz geregelt werden. Diese Anforderung ist mit dem durch die Landsgemeinde 2004 erlassenen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz erfüllt. Es regelt namentlich die Grundstruktur der Zentralverwaltung, die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und durch Organe ausserhalb derselben sowie die Aufsichtsverhältnisse. Innerhalb dieses Rahmens kann die Verwaltungsorganisation grundsätzlich auf der Stufe Regierungsverordnung geregelt werden. Dabei sind aber bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen.

Nicht unter die Organisationskompetenz des Regierungsrates fällt die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Gemeinden. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in den Schranken von Verfassung und Gesetz autonom sind (Art. 115, 119 KV). Sie sind keine blossen Vollzugsorgane des Kantons. Die Übertragung von Vollzugsaufgaben ist eine Form der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche wegen ihrer Bedeutung nicht regierungsrätlichen Vollzugsverordnungen überlassen werden darf. Deshalb können den Gemeinden Vollzugsaufgaben nur auf der Grundlage von Gesetz oder landrätlicher Verordnung auferlegt werden.

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf ausgegliederte Verwaltungseinheiten oder Personen ausserhalb der Verwaltung ist nur auf der Grundlage eines Gesetzes möglich (Art. 103 Abs. 4 KV, Fassung LG 2004), diejenige auf Kommissionen nur auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer landrätlichen Verordnung (Art. 104 Abs. 2 KV, Fassung LG 2004).

Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gehört zu den wichtigen Bestimmungen. Deshalb wird der Rechtsweg grundsätzlich durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz festgelegt; abweichende Regelungen müssen auf Stufe Gesetz oder landrätliche Verordnung verankert sein. Mithin kann der Regierungsrat zwar in vielen Bereichen die erstinstanzlich zuständige Behörde bestimmen; mit dieser Festlegung ist aber zugleich die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz durch Gesetz oder landrätliche Verordnung vorgegeben. Durch Gesetz geregelt ist zudem alles Wichtige zum Verfahrensrecht, hauptsächlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Schliesslich verbietet es die im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz verankerte Organisationskompetenz des Regierungsrates selbstverständlich der Landsgemeinde und dem Landrat nicht, verwaltungsorganisatorische Belange eines bestimmten Sachbereiches weiterhin in einem Gesetz oder in einer landrätlichen Verordnung zu regeln. Wenn es z. B. dem Gesetzgeber wichtig ist, dass gewisse Verwaltungsentscheide von politisch verantwortlichen Personen getroffen werden, siedelt er die betreffende Zuständigkeit durch Gesetz beim Regierungsrat oder beim zuständigen Departement an. An derartige höherrangige Vorgaben ist der Regierungsrat bei seiner Regelung der Verwaltungsorganisation gebunden. Dasselbe gilt, wenn für eine bestimmte Vollzugsaufgabe durch Gesetz oder Landratsverordnung nicht nur die Hierarchiestufe festgelegt ist, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde näher bestimmt oder gar namentlich bezeichnet wird; letzteres soll allerdings in der angepassten Gesetzgebung, im Unterschied zum bisherigen Recht, die Ausnahme sein.

1.4.3. Umsetzung der Verlagerung

Um die Zuweisung von Verwaltungsgeschäften dem Regierungsrat zu überlassen, werden in den Gesetzen für die handelnden Verwaltungsbehörden neutrale Formulierungen verwendet; dasselbe gilt für die parallel vorgenommene Anpassung des landrätlichen Ordnungsrechts. Dabei werden Formulierungen wie «die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde» oder «die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde» verwendet. Derart formulierte Regelungen beinhalten die Festlegung, dass eine Stelle der kantonalen Zentralverwaltung zuständig ist. Ausgeschlossen sind damit die Aufgabenübertragung auf ausgegliederte Einheiten der kantonalen Verwaltung oder Personen ausserhalb der Verwaltung und die Aufgabenerfüllung durch kommunale Behörden; denn sie bedürften der ausdrücklichen Verankerung in einem Gesetz bzw. in einer landrätlichen Verordnung.

Welche Verwaltungseinheit im konkreten Fall zuständig ist, wird auf der Stufe Regierungsverordnung festgelegt. An sich lässt der Begriff «kantonale Verwaltungsbehörde» die Hierarchiestufe offen, das heisst, der Regierungsrat könnte sich selbst, ein Departement oder eine nachgeordnete Verwaltungseinheit für zuständig erklären. Bei der Anpassung seines Ordnungsrechts an die neue Verwaltungsorganisation bezeichnete jedoch der Regierungsrat als zuständige kantonale Verwaltungsbehörden in der Regel Verwaltungseinheiten unterhalb der Departementsstufe; Regierungsrat und Departemente sollen grundsätzlich nur dort unmittelbare Vollzugsbehörde sein, wo dies die Landsgemeinde oder der Landrat vorgibt. Als wichtige Ausnahme von dieser Regel sei die Generalzuständigkeit für innerhalb eines Sachbereiches nicht speziell

zugewiesene Verwaltungsaufgaben erwähnt; sie kommt gemäss den regierungsrätlichen Vollzugsverordnungen nicht selten dem Departement zu.

Will die Landsgemeinde ein Verwaltungsgeschäft einer bestimmten Hierarchiestufe der Verwaltung zuweisen, so verankert sie dieselbe im Gesetz. Bei der Zuweisung an die Departementsstufe werden Formulierungen wie «das zuständige Departement» oder «das vom Regierungsrat bezeichnete Departement» verwendet. Welches im konkreten Fall das zuständige Departement ist, wird wiederum auf der Stufe Regierungsverordnung oder Regierungsbeschluss festgelegt; wird das zuständige Departement nicht in einer Spezialverordnung des Regierungsrates bestimmt, muss es sich ohne Weiteres aus der allgemeinen Organisationsverordnung bzw. dem zugehörigen Organigramm der kantonalen Verwaltung ergeben. In Einzelfällen räumt das Gesetz die Möglichkeit der Delegation einer Zuständigkeit von der gesetzlich vorgeschriebenen an die nachgeordnete Hierarchiestufe ein. Soweit es um Verwaltungsentscheide geht, muss eine allfällige Delegation ihrerseits allgemeinverbindlich, das heisst durch Erlass, festgelegt werden (Art. 23 Abs. 2 RVOG).

Neben den vorgenannten Regelformulierungen kommen in den Gesetzen nach wie vor andere Arten der Zuweisungsbestimmung vor. So gibt in gewissen Sachbereichen das Bundesrecht vor, dass Aufgaben durch eine bestimmte Verwaltungsbehörde zu erfüllen sind. Als Beispiele seien «das Grundbuchamt» und «das Handelsregister» erwähnt. Hier besteht der Spielraum nur in der organisatorischen Zuordnung der Verwaltungseinheiten. Bisweilen weist das Bundesrecht bestimmte Aufgaben einer kantonalen Fachbehörde zu, ohne deren Bezeichnung vorzugeben. Denkbar sind solche Vorgaben auch im kantonalen Recht. Die Festlegung, welche Verwaltungseinheit die Aufgabe dieser vorgeschriebenen Fachbehörde erfüllt, bleibt Sache des Vollzugerlasses. Dementsprechend werden offene Begriffe wie «die kantonale Strassenverkehrsbehörde» oder «die Fachstelle für Umweltschutz» verwendet.

Unter Umständen kann es ein Bedürfnis des Gesetzgebers sein, eine Zuständigkeit bezüglich Fachbereich vorzubestimmen. Als Beispiel sei die Zuweisung von Gesuchen um Investitionshilfe an «das mit der Volkswirtschaft befasste Departement» erwähnt. Das mit der Volkswirtschaft befasste Departement ergibt sich aus der regierungsrätlichen Organisationsverordnung. Bei dieser Art der Vorbestimmung bleibt gewährleistet, dass der übergeordnete Erlass nicht angepasst werden muss, wenn der Regierungsrat eine Änderung bei der Bezeichnung der Departemente oder der Aufgabenverteilung unter ihnen vornimmt.

In einzelnen Fällen formulieren Gesetze Vorgaben zu Zuständigkeiten, wobei sie aber teilweise abweichende Bestimmungen durch den Regierungsrat vorbehalten. Solches geschieht etwa, wenn die Zuweisung von der Sache her auf der Hand liegt (z. B. Bewilligung an Gemeinden zur eigenen Überwachung des ruhenden Strassenverkehrs durch das für das Polizeiwesen zuständige Departement) oder wenn durch eine Vorgabe in einem sehr kleinen Vollzugsbereich der Erlass einer regierungsrätlichen Zuweisungsvorschrift verzichtbar wird (z. B. Umsetzung des Beschlusses der Landsgemeinde über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen mit nur einer Vollzugsaufgabe).

Zur Organisationskompetenz des Regierungsrates gehört auch der Erlass von Detailvorschriften zu Verwaltungsabläufen. Zu denken ist etwa an Bestimmungen über den Inhalt von Gesuchen und die Zahl der einzureichenden Gesuchsexemplare oder an Regelungen betreffend die verwaltungsinterne Behandlung von Eingaben. Wie einleitend erwähnt, war innerhalb dieser umfassenden Anpassungsvorlage die Verlagerung derartiger Vorschriften auf die Stufe Regierungserlass nur sehr begrenzt möglich. Zumeist wird dies anlässlich der nächsten grösseren Gesetzesrevision nachzuholen sein.

1.5. Inhalt der Vorlage

1.5.1. Ausgeklammerte Gesetze

Nicht in dieser Vorlage enthalten sind die Anpassungen von Gesetzen, die an der diesjährigen Landsgemeinde ohnehin in grösserem Umfang geändert werden (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten).

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG ist die Staatskanzlei zur Anpassung von Erlassen ohne formelle Rechtsänderung ermächtigt, wenn es um die Neubezeichnung einer Verwaltungseinheit oder deren Neuordnung zu einem Departement aufgrund von regierungsrätlichen Organisationsentscheiden geht; dabei darf aber keine Änderung der im Gesetz verankerten Hierarchiestufen vorgenommen werden. Von dieser Kompetenz wird zum einen bei jenen Gesetzen Gebrauch gemacht, die in absehbarer Zeit einer grösseren Revision unterzogen werden (z. B. Bildungs-, Berufsbildungs-, Raumplanungs- und Baugesetz). Zum andern gibt es Gesetze, die definitiv ohne formelle Rechtsänderung angepasst werden können (z. B. Datenschutz-, Submissionsgesetz).

1.5.2. Beschränkung bei den Änderungsinhalten

Das Anpassungspaket ändert 57 Gesetze oder Landsgemeindebeschlüsse. Die Anpassungen beschränken sich grundsätzlich auf die neue Verwaltungsorganisation. Auch sind keine Verlagerungen von Aufgaben im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen; eine Ausnahme von allerdings beschränkter Tragweite wird beim Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes gemacht

(Ziff. 10). Über die organisationsrechtlichen Änderungen hinaus werden Anpassungen ohne wesentlichen politischen Gehalt an geändertes Recht oder veränderte Verhältnisse sowie redaktionelle Modifikationen vorgelegt. Namentlich werden bedeutungslos gewordene Einzelvorschriften und obsoleete Erlasse aufgehoben. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist noch nicht in der ganzen Gesetzgebung verwirklicht; es sind nur punktuelle Verbesserungen möglich, weil sich die Änderungen meist auf einzelne Artikel beschränken.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzen und Beschlüssen

Ziffer 1: Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Beim kantonalen Bürgerrechtsgesetz wird nur eine begrenzte Verlagerung von Zuständigkeiten nach unten vorgenommen. Dies wegen der hohen Aufmerksamkeit, die Einbürgerungsfragen zukommt. Vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert werden die Entscheide über Zuständigkeitsfragen zwischen Gemeinden (Art. 10) und über die Entlassung aus dem Bürgerrecht (27 Abs. 1, 28 Abs. 1). Hingegen verbleibt die Genehmigung der von den Gemeinden vorgenommenen Einbürgerungen bzw. die damit verbundene Verleihung des Kantonsbürgerrechts beim Regierungsrat.

Entgegen der Neuerung beim Regelinstanzenzug, wonach das zuständige Departement verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden der Gemeindevorsteherschaften ist, sollen Einbürgerungsentscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden weiterhin der Beschwerde an den Regierungsrat unterliegen (Art. 31 Abs. 1). Es geht dabei zum einen um die Entscheide des Gemeinderates über Anspruchseinbürgerungen und zum ändern um Entscheide von Gemeindebehörden, die nach der Gemeindeordnung anstelle der Stimmberechtigten über jene Einbürgerungen befinden, auf welche kein Anspruch besteht (Einbürgerungskommissionen o.ä.). Der Verweis auf das Gemeindegesetz in Artikel 31 Absatz 2 bezieht sich auf Versammlungsentscheide betreffend Einbürgerungen; diese unterliegen ebenfalls der Beschwerde an den Regierungsrat.

Im Sinne seiner Organisationskompetenz soll der Regierungsrat das zuständige Departement bestimmen. Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Ziffer 2: Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Die Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 nimmt die Kantonalisierung des Zivilstandswesens auf; der Heimatschein ist keine Erklärung der Heimatgemeinde mehr. Da sich die Ausstellung des Heimatscheins nach den zivilstandsrechtlichen Bestimmungen richtet und die Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein aufgehoben ist, braucht es keine kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend des Heimatscheins mehr; Artikel 8 Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Ziffer 3: Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Die Bestimmung der zuständigen Behörden wird vom Gesetz auf die regierungsrätliche Vollzugsverordnung verlagert (Art. 3 Abs. 1), wobei der im Bundesrecht verwendete Begriff der «Fremdenpolizei» für die zentrale erstinstanzliche Behörde beibehalten wird. Auch die Bestimmung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 8).

Beim Rechtsschutz soll der bisherige Instanzenweg beibehalten werden: Im Ausländerrecht geht es zu einem wesentlichen Teil um Ermessensentscheide, die nicht an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden können (Art. 106 Abs. 1 Bst. k VRG). Zudem betreffen ausländerrechtliche Entscheide einen sensiblen Bereich. Deshalb soll weiterhin der Regierungsrat Beschwerden gegen fremdenpolizeiliche Verfügungen beurteilen. Da es sich um eine Abweichung vom neuen Regelinstanzenzug handelt, muss diese, wie diejenige betreffend Zwangsmassnahmen, ausdrücklich im Gesetz verankert sein (Art. 13 Abs. 2 und 3).

Ziffer 4: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Es ist vorgesehen, das Sekretariat der Gleichstellungskommission der Staatskanzlei zuzuweisen, da es sich um eine Querschnittsfunktion handelt.

Ziffer 5: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 (Fassung LG 2004) träte das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz erst auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Für die an der Landsgemeinde 2004 beschlossene Verfassungsänderung, welche die neue Verwaltungsorganisation in den Grundzügen vorgibt, ist indessen das Inkrafttreten auf «Beginn der Amtsdauer 2006/2010» vorgesehen (Memorial 2004, S. 75, Beschlussziffer II). Die Amtsdauer der Regierungsmitglieder beginnt gemäss Artikel 78 Absatz 2 KV an der Landsgemeinde. Somit werden nach der Landsgemeinde nur noch die fünf für die Amtsdauer 2006/2010 gewählten Regierungsmitglieder, von denen jedes ein Departement zu leiten hat, im Amt sein. Es muss also die darauf ausgerichtete Organisation der Verwaltung in Kraft treten; Artikel 35 Absatz 1 ist entsprechend zu korrigieren. Das Inkrafttreten kann

einheitlich und einschliesslich der damit verbundenen Änderungen anderer Gesetze sofort nach der Landsgemeinde 2006 erfolgen; dies weil auch die Amtsdauer für die von der Anpassung der Justizerlasse betroffenen Richterpersonen zu diesem Zeitpunkt beginnt (Art. 78 Abs. 2 KV).

Ziffer 6: Gesetz über das Archivwesen

Durch die offene Formulierung von Artikel 6 werden Zuordnung und Organisation des Landesarchivs dem Regierungsrat überlassen; gegenüber dem heutigen Zustand ist keine Änderung vorgesehen (Zuweisung zum Bildungsbereich). Die Kompetenz zur Bewilligung der Nutzung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken wird vom Regierungsrat auf die Departementsstufe verlagert (Art. 11 Abs. 5).

Ziffer 7: Gemeindegesetz

Im Bereich des Gemeindegewesens wird grundsätzlich von der Verlagerung von Kompetenzen vom Regierungsrat auf die Departementsstufe abgesehen. Es soll der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben, die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden auszuüben, Beschwerden gegen Versammlungsentscheide zu beurteilen, als Disziplinarbehörde gegenüber Mitgliedern von Gemeindevorsteherchaften zu amten oder Vereinbarungen mit auswärtigen Gemeinden und die Bildung von Zweckverbänden zu genehmigen.

Artikel 42 Absatz 3 wird an die von der Landsgemeinde 2005 beschlossene Neuerung angepasst, wonach die Stimmberechtigten ihre Einbürgerungsentscheide auf eine Behörde übertragen können (Art. 13 Abs. 1, 21 Abs. 3 kant. Bürgerrechtsgesetz, Fassung LG 2005). Bei der Aufhebung von Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe *b* geht es um eine nachträgliche Anpassung an die Verlagerung des Steuerbezuges von den Gemeinden zum Kanton.

Die eigenständige Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben durch das zuständige Departement bedarf der Delegation entsprechender Befugnisse durch den Regierungsrat (Art. 138 Abs. 2 Satz 1). Da die Zuweisung des Gemeindegewesens zu dem mit dem Inneren befassten Departement nahe liegt, wird dies unter Vorbehalt einer abweichenden regierungsrätlichen Regelung im Gesetz vorgesehen (Art. 138 Abs. 2 Satz 2); so bedarf es nur bei einer anderen Zuweisung einer regierungsrätlichen Vollzugsverordnung.

Der eingefügte Absatz 3 bezieht sich auf die spezifischen Aufsichtsfunktionen der jeweiligen Fachdepartemente über den kommunalen Vollzug von kantonalen Aufgaben. Als Beispiele seien die Artikel 27 Energiegesetz und Artikel 3 Absatz 2 kantonales Umweltschutzgesetz (jeweils neue Fassung) erwähnt.

Ziffer 8: Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

In Artikel 52 Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz das handelnde Organ der kantonalen Verwaltung allgemeiner umschrieben.

Mit den Änderungen in den Artikeln 12 Absatz 2 Buchstabe *a* und 14 Absatz 2 wird die Eingliederung des Betriebs- und Konkursamtes in die kantonale Verwaltung nachvollzogen.

Ziffer 9: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch beinhaltet Regelungen zu verschiedensten Sachbereichen. Anpassungen an neue Vorgaben wurden in zahlreichen Teilrevisionen vorgenommen. In jüngerer Zeit sind Teilbereiche in entsprechende Spezialerlasse überführt worden, so etwa zivilprozessuale Bestimmungen in die Zivilprozessordnung. In anderen Fällen ist dieser Schritt vorgesehen, z. B. im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen. Die wünschenswerte systematische Bereinigung des gesamten Erlasses ist im Rahmen dieser Vorlage nicht möglich. Immerhin werden kleine Anpassungen an geändertes Recht, an veränderte Verhältnisse und an geänderte Bezeichnungen vorgenommen.

Die Landsgemeindevorlage zur Gemeindestrukturereform sieht unter anderem eine Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens vor. Unter diesen Umständen erscheinen Änderungen diesbezüglicher Zuständigkeiten, abgesehen von den Folgerungen aus der Neubildung der Departemente, als nicht angezeigt. Namentlich bleibt es zumindest vorläufig bei den bisherigen Aufgaben der Waisenämter als Vormundschafts-, Kinderschutz- und Erbschaftsbehörde. Als zuständiges Departement in den betreffenden Sachbereichen ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen.

Die Bewilligung von Adoptionen und die Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen werden vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 15^a Ziff. 1 und 1^a, Aufhebung von Art. 15 Ziff. 6^a und 7); vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 32) ist das Departement für Sicherheit und Justiz vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelungen betreffend Stiftungsaufsicht (Art. 15^c) sollen trotz der vorgesehenen Übertragung der Aufsicht über die BVG-Stiftungen auf eine interkantonale Einrichtung gesamthaft beibehalten bzw. angepasst werden; so steht eine kantonsinterne Rechtsgrundlage bereit, falls die interkantonale Vereinbarung vom Landrat gekündigt werden sollte.

Die Landsgemeindevorlage 2004 gab die Möglichkeit, für die Genehmigung der Errichtung von Korporationen statt des Regierungsrates das Departement zuständig zu erklären. Bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich Bodenverbesserungskorporationen (Art. 161ff.) und Wuhrkorporationen (Art. 201), soll vorläufig davon abgesehen werden, weil dies Änderungen im Korporationswesen erforderte, die den Rahmen dieser Anpassungsvorlage sprengten. Hingegen erscheint es angebracht, die Genehmigung der Statuten von Körperschaften des kantonalen Privatrechts, wie Allmendgenossenschaften und dergleichen, auf die Departementsstufe zu verlagern (Art. 34 Abs. 2, 35). Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres, welches auch die allgemeine Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betreut.

Artikel 164 erfährt eine Präzisierung, indem für den Rechtsschutz bei Bodenverbesserungsunternehmen zwischen solchen mit und solchen ohne Bildung einer öffentlich-rechtlichen Korporation unterschieden wird.

Im Zusammenhang mit der wasserbaulichen Sanierung der Glarner Linth stehen Änderungen der betreffenden Bestimmungen zur Debatte. Diese bleiben indessen, dem Konzept der Anpassungsvorlage entsprechend, ausgeklammert. Im Übrigen werden einzelne wasserbauliche Kompetenzen vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 194^a, 195, 199 Abs. 1). Andere Befugnisse werden bezüglich der Hierarchiestufe der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 196 Abs. 3, 199 Abs. 2, 206 Abs. 2, 210); vorgesehen ist dafür die Hauptabteilung Tiefbau. Die Beitragszuständigkeit soll sich nach der im Finanzhaushaltgesetz vorgesehenen allgemeinen Kompetenzaufteilung zwischen Regierungsrat und Departement richten (Art. 203). In Artikel 202 wird die geltende Regelung in dem Sinne modifiziert, dass bei der Ausmittlung des Umfangs der Beteiligung bei Wuhr-, Fluss-, Bach- und Runsenkorporationen dem Gemeinderat eine Vermittlerfunktion zwischen zuständigem Korporationsorgan und Korporationsmitgliedern zukommt. Beim Rechtsschutz wird in den Artikeln 204 und 205, entsprechend der allgemeinen Regelung in Artikel 164 für Bodenverbesserungsunternehmen, zwischen Vorhaben mit und ohne Bildung einer Korporation unterschieden.

Schon seit der Führung des Grundbuches in Loseblattform wurden die Grundbücher in den Gemeinden nicht mehr systematisch nachgeführt, und seit der Umstellung des Grundbuches auf EDV ab dem Jahre 2003 ist diese Parallelführung erst recht hinfällig geworden. Die diesbezüglichen Regelungen in den Artikeln 235 Absatz 3 und 239 zweiter Teil können daher aufgehoben werden.

Im ganzen Gesetz wird die Bezeichnung des Einzelrichters in Zivilsachen an die heutige Gerichtsorganisation angepasst (Kantonsgerichtspräsidium statt Zivilgerichtspräsident).

Ziffer 10: Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes

Der erstinstanzliche Entscheid über Anordnungen gemäss dieses Gesetzes soll neu den mit den Verhältnissen besser vertrauten örtlichen Gemeinderäten überlassen werden (Art. 4). Bisher lag die Zuständigkeit bei der für die Landwirtschaft zuständigen Direktion. Nun soll die Funktion der verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz dem für die Landwirtschaft zuständigen Departement zukommen (Art. 8 Abs. 2).

Ziffer 11: Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Bestimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde wird ohne Vorgabe punkto Hierarchiestufe dem Regierungsrat überlassen (Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6, 8); vorgesehen ist die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit.

Bisher übte die Direktion des Innern die Funktion der beschwerdeberechtigten Behörde im Sinne des Bundesgesetzes aus. Die Aufgabe soll weiterhin auf Departementsstufe wahrgenommen werden (Art. 5 Abs. 3). Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz. Der Rechtsweg von der Bewilligungsbehörde direkt an das Verwaltungsgericht ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Er wird aber als Abweichung vom kantonalen Regelinstanzenzug dennoch ausdrücklich festgehalten (Art. 9 Abs. 1).

Ziffer 12: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Wie beim Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kann auch bei demjenigen zum Obligationenrecht (OR) die wünschenswerte systematische Bereinigung nicht vorgenommen werden, doch wird die Möglichkeit zu kleineren Anpassungen an geändertes Recht, an veränderte Verhältnisse und an geänderte Bezeichnungen genutzt.

Die Aufsicht über das Handelsregister (Art. 37), welche bisher von der Finanzdirektion wahrgenommen wurde, soll neu dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres obliegen. Die Bestimmung der Bewilligungsinstanz für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung mit ausländischen Personen wird auch bezüglich Hierarchiestufe dem Regierungsrat überlassen (Art. 10^a); vorgesehen ist die Abteilung Verwaltungspolizei des Departements für Sicherheit und Justiz.

In den Regelungen betreffend des Ortsgebrauchs bei der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen beziehen sich die Gesetzesverweisungen auf nicht mehr geltende Bestimmungen des OR; es wird nun auf die aktuellen Bundesvorschriften verwiesen (Art. 19, 20).

Ziffer 13: Kantonale Ausführungsbestimmung zum Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst

Die bundesrechtliche Vorgabe ist 1971 aufgehoben worden. Der Kündigungsschutz richtet sich heute nach Artikel 336^e OR. Der Erlass ist somit aufzuheben.

Ziffer 14: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht

Die Bestimmung des zuständigen Departementes wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 4 Abs. 1); vorgesehen ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Eine wesentliche Aufgabe des Departementes besteht darin, das Sekretariat der Schlichtungsstelle zu besorgen, welchem auch die Aufgabe der Beratung zukommt.

Ziffer 15: Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

In Artikel 151 wird das für die allfällige Rückforderung von Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege zuständige Departement nicht mehr namentlich bestimmt; dies unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz. Aus demselben Grund wird in Artikel 350 Ziffer 3 nicht mehr festgeschrieben, welches Organ der Kantonspolizei den von einer gerichtlichen Behörde in Auftrag gegebenen Vollzug veranlasst.

Ziffer 16: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Bestimmung des zuständigen Departementes, welches das Betreibungs- und Konkursamt führt und beaufsichtigt, wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 4 Abs. 1, 9); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Die Regelungen betreffend Rechnungsführung und Rechnungsrevision fallen in die Organisationskompetenz des Regierungsrates (Art. 6 Abs. 2 und 3); in der Sache ist zurzeit keine Änderung vorgesehen. In Artikel 8 Absatz 2 wird präzisiert, dass die polizeiliche Zustellung von Urkunden des Betreibungs- und Konkursamtes erst dann erfolgen soll, wenn die direkte Überbringung durch Personal dieses Amtes ebenso gescheitert ist wie die postalische Zustellung.

Ziffer 17: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Wie bei den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht wäre bei demjenigen zum Strafgesetzbuch eine materielle Überprüfung von Vorschriften wünschenswert, namentlich in Bezug auf die kantonalen Straftatbestände. Auch dies kann jedoch in dieser Vorlage nicht geschehen. Eine Ausnahme stellt Artikel 14 dar, der die Abgabe von Feuerwaffen oder Munition an Jugendliche unter 16 Jahren unter Strafe stellt und interkantonale sowie kantonale Verwaltungsvorschriften vorbehält; diese Regelung ist durch das eidgenössische Waffengesetz obsolet geworden und wird aufgehoben.

Die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 18). Für diese bisher vom Regierungsrat selbst erfüllten Obliegenheiten ist die Abteilung Verwaltungspolizei mit ihrer Fachstelle Justizvollzug vorgesehen.

Die Zuständigkeitsvorschriften betreffend des erlaubten Schwangerschaftsabbruchs im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Art. 20) sind als vorübergehende Lösung gedacht. Die Regelungen sollen in die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes Eingang finden.

Ziffer 18: Strafprozessordnung des Kantons Glarus

Mit dem Einbezug der Strafverfolgungsbehörden in die neue Verwaltungsorganisation wird zugewartet, bis über die Vorgaben des Bundes in der zu erlassenden eidgenössischen Strafprozessordnung mehr Klarheit besteht. Auch anderweitige Revisionsbedürfnisse können nicht mit der Anpassungsvorlage erfüllt werden. Die Änderungen beschränken sich auf verwaltungsorganisatorische Belange sowie einzelne anderweitige Aktualisierungen, so werden die Bezeichnungen der früheren Strafgerichtsbehörden durch diejenigen der heute zuständigen Gerichtsorgane ersetzt (vgl. Art. 82 Gerichtsorganisationsgesetz).

Die Bezeichnung der Verwaltungsbehörden, die für den Vollzug und weitere Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Strafen und Massnahmen zuständig sind, wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 168 Abs. 1, 169–171, 209, 210 Abs. 5, 228 Abs. 1, 229); vorgesehen sind für die im Justizvollzug zu treffenden Verwaltungsentscheide hauptsächlich die Abteilung Verwaltungspolizei, für die organisatorischen Belange hauptsächlich die Fachstelle Justizvollzug und für die Schutzaufsicht der kantonale Sozialdienst. Mit der neuen Formulierung von Artikel 174 Absatz 2 wird die Aufgabenteilung zwischen Justiz und Exekutive bei der Tragung der Vollzugskosten geklärt.

Obwohl die Jugendanwaltschaft ein Justizorgan darstellt, untersteht deren Geschäftsführung der Aufsicht der Exekutive (Art. 64 Gerichtsorganisationsgesetz). Diese gesetzgeberische Lösung hängt mit dem besonderen Gewicht der erzieherischen Massnahmen im Jugendstrafrecht zusammen, welches eine enge Zusammenarbeit zwischen den urteilenden Organen und den Verwaltungsbehörden mit Betreuungs- und Vollzugsaufgaben bedingt. Die regierungsrätliche Aufsicht beschränkt sich auf die Geschäftsführung, weshalb eine administrative Zuweisung der Jugendanwaltschaft vorzunehmen ist (Art. 209 Abs. 2); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Ziffer 19: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Gemäss Artikel 103 Absätze 2 und 3 (Fassung LG 2004) ist das Departement die verwaltungsinterne Regelbeschwerdeinstanz gegenüber kommunalen und kantonalen Entscheiden. Der Regierungsrat amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 103 Abs. 3 und 4) nur noch bei den erstinstanzlichen Verfügungen der Departemente und im Übrigen in den von Gesetz oder landrätlicher Verordnung speziell vorgesehenen Fällen (z. B. Beschwerden betreffend Planungs- und Bauwesen, Einbürgerungen und Stimmrecht). Deshalb ist es angezeigt, in Artikel 90 Absatz 1 die Fristenstillstandsregelung auf die Beschwerdeverfahren vor den Departementen auszudehnen.

Aufgrund der regierungsrätlichen Organisationskompetenz wird in Artikel 127 Absatz 3 die zuständige Stelle bei der Kantonspolizei für polizeiliche Vollstreckungshilfe nicht mehr namentlich bezeichnet; dasselbe gilt in Artikel 139^a für das Departement, welches Verfügungen über Rückforderungen von Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege erlässt.

Ziffer 20: Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder

Das Gesetz gewährt den Institutionen, welche schulpflichtigen Kindern Musikunterricht erteilen, unter den vom Regierungsrat festzulegenden Bedingungen einen Anspruch auf Kantonsbeiträge. Da aber die Beitragsansprüche nur im Rahmen der landrätlichen Kredite bestehen, muss unter Umständen eine Verteilung der verfügbaren Mittel auf verschiedene beitragsberechtigte Einrichtungen vorgenommen werden. Deshalb erscheint das Aufteilen der Kompetenz zur Gewährung der Beiträge nach der allgemeinen Regelung im Finanzhaushaltgesetz nicht angezeigt; sie soll generell dem zuständigen Departement zukommen (Art. 4^a). Ebenso soll die Aufsicht über die Tätigkeit der mit Beiträgen unterstützten Institutionen Sache des zuständigen Departements werden (Art. 5).

Ziffer 21: Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

Der neue Artikel 6 Absatz 4 ermöglicht dem Regierungsrat, der Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens die Entscheidzuständigkeit für Finanzhilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu überlassen. Eine allfällige Delegation hätte durch allgemeinverbindlichen Beschluss zu erfolgen (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 RVOG).

Die Formulierung von Artikel 2 Buchstabe *b* betreffend der verfügbaren Mittel wird an die Situation im Lotteriede- und Wettwesen angepasst und bringt zum Ausdruck, dass die Kulturförderung nur einen von mehreren Verwendungszwecken der Lotteriede- und Wetteträge darstellt. Es sei auf die separate Vorlage zur Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotteriede und die gewerbsmässigen Wette verwiesen.

Ziffer 22: Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

Die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörden wird auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 3). Zudem werden die Regelungen über die Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in den allgemeinen Bestimmungen konzentriert und gewisse Einzelkompetenzen der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 8 Abs. 2) bzw. von der Regierungsstufe auf die Stufe Departement verlagert (Art. 18, 19 Abs. 2). Bezüglich Finanzhilfen verweisen die Bestimmungen auf die allgemeine Regelung im Finanzhaushaltgesetz (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17).

Auf den bisherigen Hierarchiestufen belassen werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der rechtsverbindlichen Erfassung der Objekte des Natur- und Heimatschutzes. Die Aufnahme von Objekten in ein Inventar, aber auch schon in ein Verzeichnis, hat erhebliche Auswirkungen, namentlich was die Beitragsberechtigung betrifft. Deshalb soll wie bis anhin das Departement die Verzeichnisse erstellen (Art. 9 Abs. 3) und der Regierungsrat die Inventare beschliessen. Ebenfalls wird auf eine Verlagerung nach unten bei der Unterschutzstellung verzichtet; sie ist mit Eigentumsbeschränkungen verbunden und bleibt deshalb im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

Artikel 22 erfährt eine redaktionelle Anpassung und eine inhaltliche Ergänzung, indem der Begriff der Wiederherstellung sowie die allfällige Schadenersatzpflicht bei nicht möglicher Wiederherstellung im Sinne von Artikel 24^e Bundesgesetz eingefügt werden.

Ziffer 23: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Das Gesetz schreibt weiterhin die Führung einer kantonalen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr vor (Art. 3 Abs. 1). Hingegen überlässt es dessen organisatorische Zuordnung dem Regierungsrat (Art. 3 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 4). Die Möglichkeit der Zuordnung zur Kantonalen Sachversicherung bedarf der gesetzlichen Verankerung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2), weil es sich dabei um eine Aufgabenübertragung auf eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt (Art. 103 Abs. 4 KV, Fassung LG 2004). Die gleiche offene Lösung wie bei der Zuordnung der Fachstelle trifft das Gesetz für die Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe (Art. 40 Abs. 2). Zurzeit sind keine Änderungen betreffend Zuordnung der Fachstelle und Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe zur Kantonalen Sachversicherung vorgesehen.

Die Entscheide betreffend Zulassung für Kaminfeger werden auf die Departementsstufe verlagert (Art. 16 Abs. 1 und 3). Dies rechtfertigt sich, weil die Zulassung nur vom Nachweis der fachlichen Fähigkeiten abhängt. Als zuständiges Departement ist dasjenige für Sicherheit und Justiz vorgesehen. Neu wird auf Gesetzesstufe verankert, dass die von den Kaminfeuern für die obligatorischen Leistungen gestellten Rechnungen Verfügungscharakter haben (Art. 20 Abs. 1); dies erleichtert die allenfalls nötige Eintreibung geschuldeter Entschädigungen.

Ziffer 24: Sachversicherungsgesetz

Wie das Brandschutzgesetz ist das Sachversicherungsgesetz bezüglich Zuordnung der Fachstelle für Brandschutz und Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe zur Kantonalen Sachversicherung offen formuliert (Art. 2 Bst. d und e, 11). Nicht vorbestimmt wird auch das Departement, dem die Kantonale Sachversicherung im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 RVOG administrativ zugewiesen wird (Art. 6 Abs. 1 Satz 2) und dessen Vorsteher oder Vorsteherin die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung leitet (Art. 7 Abs. 1); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz bzw. das diesem vorstehende Regierungsmitglied.

Ziffer 25: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

Mit Artikel 7^a wird eine Grundregel für die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen geschaffen, die durch Rechtssatz vorgesehen sind. Der Regierungsrat soll durch die Departemente von Entscheiden über Leistungen entlastet werden, deren Wert 25 000 Franken nicht übersteigt. Von der Grundregel kann in den jeweiligen Spezialerlassen abgewichen werden; zu denken ist etwa an Sachbereiche, bei denen andere Grenzbeträge angezeigt sind oder bei denen der Ermessensspielraum so gross ist, dass sich die Beibehaltung der ausschliesslichen Kompetenz des Regierungsrates rechtfertigt.

In Artikel 45 Absätze 3–5 werden die Rechte und Pflichten der Verwaltungskommission der Gerichte bei Finanzgeschäften des Landrates entsprechend den durch die Landsgemeinde 2004 beschlossenen Vorgaben verankert. Die Landsgemeinde 2004 schrieb im Gerichtsorganisationsgesetz das Recht der Verwaltungskommission der Gerichte fest, bei Differenzen zwischen ihrem Vorentwurf und der regierungsrätlichen Vorlage an den Landrat zu Voranschlag und Rechnung ihre Position gegenüber dem Landrat selber zu vertreten; darauf wird nun im Finanzhaushaltsgesetz verwiesen (Art. 45 Abs. 5).

Die Landsgemeinde 2004 verankerte die Finanzkontrolle als unabhängiges Organ in der Kantonsverfassung (Art. 52 Abs. 3 KV). Der schon in der betreffenden Vorlage vorgesehene Status als Stabsstelle wird gesetzlich festgeschrieben (Art. 46 Abs. 2). Über die administrative Zuweisung der Finanzkontrolle soll der Regierungsrat bestimmen; vorgesehen ist die Staatskanzlei.

Ziffer 26: Steuergesetz

Die gesetzliche Verankerung der «kantonalen Steuerverwaltung» als erstinstanzlich entscheidende Steuerbehörde bleibt unverändert. Neu soll im Verwaltungsstrafverfahren statt des zuständigen Departements die kantonale Steuerverwaltung über Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheiden (Art. 221 Abs. 3); sie ist als zuständige Untersuchungs- und Ahndungsbehörde dazu am besten befähigt.

Ziffer 27: Gesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel

Durch die Zuweisung der Befugnis zur Erteilung der Jagdpatente an die «kantonale Jagdbehörde» in Artikel 2 Absatz 2 wird auf Gesetzesstufe die Existenz einer speziell mit dem Jagdwesen betrauten Verwaltungsstelle präjudiziert, was sich angesichts des wichtigen kantonalen Regals rechtfertigt. Zudem geht auch das Bundesrecht davon aus, dass die Kantone über eine «Jagdverwaltung» verfügen (s. Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz). Als kantonale Jagdbehörde wird wie bisher die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung bestimmt. Als zuständiges Departement ist dasjenige für Bau und Umwelt vorgesehen.

Gemäss Artikel 10^a Absatz 4 soll neu das zuständige Departement einzige Beschwerdeinstanz bezüglich Beurteilung von Eignungsprüfungen für Jäger sein. Der Weiterzug entsprechender Departementsentscheide an das Verwaltungsgericht ist gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e VRG ausgeschlossen; dies weil Eignungsprüfungen einer richterlichen Beurteilung kaum zugänglich sind. Angesichts der auch im verwal-

tungsinternen Beschwerdeverfahren beschränkten Überprüfbarkeit ist ebenfalls auf die Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat zu verzichten.

Ziffer 28: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Wie beim kantonalen Jagdgesetz wird auch im Fischereigesetz auf Gesetzesstufe eine kantonale Fachbehörde verankert (Art. 6^a).

Neu soll statt des Regierungsrates das zuständige Departement über Einschränkungen des Uferbegehungsrechts für Fischer entscheiden (Art. 13 Abs. 3). Einige bisher von der zuständigen Direktion wahrgenommene Befugnisse werden der kantonalen Fischereibehörde zugewiesen. Dazu gehören Entscheide über Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer und über Massnahmen bei Neuanlagen und bestehenden Anlagen (Art. 6^a Bst. a und b) sowie Entscheide über Bewilligungen für Arbeiten in Fischgewässern (Art. 21 Abs. 2).

Ziffer 29: Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Glarus

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum im Jahre 2003 ist das aus dem Jahre 1965 stammende Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus aufgehoben worden. Da das neue Bundesgesetz den Kantonen keine Vollzugsaufgaben überträgt, kann das für die Umsetzung des früheren Bundesrechts geschaffene Gesetz aufgehoben werden. Übergangsrechtlich zu regeln sind die Zuständigkeiten für Massnahmen betreffend die nach dem bisherigen Recht gewährten Leistungen (Zweckentfremdung, Rückerstattungspflicht).

Ziffer 30: Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee

Bisher oblagen alle Verwaltungsentscheide nach diesem Gesetz der Baudirektion. Neu soll nur noch über die besonders bedeutsamen Sondernutzungskonzessionen auf Departementsstufe befunden werden. Für die übrigen Verwaltungsbefugnisse ist die Zuständigkeit der Hauptabteilung Tiefbau vorgesehen.

Ziffer 31: Strassengesetz

Neu ist namentlich die Zuweisung von Beitragskompetenzen an das zuständige Departement (Art. 41 Abs. 3, 43 Abs. 2, 46 Abs. 3, 51 Abs. 4). Diese gehen weiter als die Grundregel im Finanzhaushaltgesetz, da die Beitragsgewährung vergleichsweise einlässlich geregelt ist und eine auf 25 000 Franken beschränkte Kompetenz bei Strassenbeiträgen von geringer praktischer Bedeutung wäre.

Über Beschwerden gegen Strassenpläne und Strassenprojekte soll wie bisher der Regierungsrat entscheiden (Art. 87 Abs. 2); er bleibt zumindest bis zur anstehenden Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes Beschwerdeinstanz im Bauwesen.

Ziffer 32: Radroutengesetz

Der in der bisherigen Fassung von Artikel 7 als Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz bezeichnete Rechtsweg gegenüber Entscheiden von Gemeindeorganen an das Departement entspricht im neuen Recht dem Regelinstanzenzug (Art. 103 Abs. 2 VRG, Fassung LG 2004).

Ziffer 33: Beschluss betreffend die Alpenpässe

In diesem von der Landsgemeinde 1872 gefassten Beschluss hatte sich die Landsgemeinde bereit erklärt, zur «Herstellung fahrbarer Strassen» über den Klausen-, den Prigel- und den Panixerpass Hand zu bieten, sofern die betreffenden Nachbarkantone diese Strassen auf ihrem Gebiet fortsetzten und seitens der Eidgenossenschaft ein entsprechender Beitrag an die Baukosten geleistet werde. Der Landrat hätte der Landsgemeinde Bericht erstatten und bestimmte Anträge über die Ausführung der Strassenprojekte unterbreiten sollen, sobald die erforderlichen Verhandlungen geführt und bestimmte Ergebnisse erzielt worden wären.

Fahrbare Passstrassen über den Klausen und den Prigel sind erstellt, wogegen dies beim Panixerpass unterblieb. Für allfällige künftige Neubau- oder Ausbauprojekte hat der aus dem 19. Jahrhundert stammende Grundsatzbeschluss der Landsgemeinde seine rechtlich-politische Bedeutung verloren. Er ist aufzuheben.

Ziffer 34: Beschluss über die Gasversorgung des Kantons Glarus

Mit diesem Beschluss aus dem Jahre 1934 verzichtete der Kanton Glarus gegenüber der Gemeinde Glarus auf das ihm gemäss der 1910 erteilten Konzession für den Bau und Betrieb eines Gaswerkes zustehende Recht, das konzessionierte Werk zurückzukaufen. Zudem wurde der Landrat beauftragt, Vorschriften zur Sicherstellung der Gasversorgung der bis dahin von der Gasversorgung Näfels AG bedienten Gemeinden zu erlassen. Diese Vorschriften hatte der Landrat bereits 1933 erlassen. Darin bewilligte er der Ortsgemeinde Glarus die Verlegung bzw. Belassung der Leitungen in den Landstrassen einschliesslich der notwendigen Reparaturen, Ergänzungen und Erweiterungen. Zudem gewährte er der Gemeinde Glarus für den Bau und Betrieb des Gaswerkes das Enteignungsrecht, regelte die Haftung und erliess Bestimmungen betreffend Gestaltung des Gaspreises.

Heute ist betreffend des Baus und Betriebs von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Brenn- oder Treibstoffen die Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Allerdings dürfen die Rechte und Pflichten des Inhabers einer früher vom Kanton erteilten Bewilligung oder Konzession nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zu seinen Ungunsten geändert werden (Art. 49 Abs. 2 eidg. Rohrleitungsgesetz). Selbst wenn die damals der Ortsgemeinde Glarus erteilte Bewilligung formell auf die Erdgas Linth AG übergegangen sein sollte, hat sie keine rechtliche Bedeutung mehr: Die erwähnten Bestimmungen betreffend Gestaltung des Gaspreises sind obsolet. Bezüglich der Nutzung der Kantonsstrassen für das Versorgungsnetz ist heute die Regelung des Strassengesetzes (Art. 22 Abs. 3) massgebend. Für den Übergang des Enteignungsrechts auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hätte es eines Entscheides der Landsgemeinde bedurft (Art. 150 EG ZGB). Die Haftung der Inhaber von Rohrleitungen ist im eidgenössischen Rohrleitungsgesetz geregelt, ebenso die staatliche Aufsicht über Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlagen. Der Verzicht des Kantons auf den Rückkauf des 1910 konzessionierten Werkes hat nur noch historische Bedeutung. Somit kann der Landsgemeindebeschluss aufgehoben werden.

Ziffer 35: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Die Zuständigkeiten im Sachbereich Strassenverkehr haben Bedeutung für eine Vielzahl von Einzelanordnungen. Zudem zeigte die ausgedehnte Diskussion im Landrat über die von der Landsgemeinde 2004 beschlossene Änderung bei den Administrativmassnahmen, dass hier den Zuständigkeitsfragen eine erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Deshalb verbleiben in diesem Sachbereich wesentliche organisatorische Vorgaben auf der Stufe Gesetz.

Neu soll die allgemeine Zuständigkeit für die Verkehrsordnung der Kantonspolizei zukommen (Art. 1). Bisher oblag diese Aufgabe der Polizeidirektion. In den meisten Kantonen ist dafür noch eine Verwaltungsbehörde ausserhalb der Strukturen der Polizei zuständig. Die Verlagerung aller Befugnisse der Verkehrsregelung auf die Kantonspolizei entspricht indessen dem Gedanken der Entlastung des zuständigen Departements und damit eines Regierungsmitglieds von operativen Aufgaben. Zudem stehen die zuständigen Polizeibeamteten der Aufgabe am nächsten und verfügen über das beste Fachwissen. Dem Departement verbleibt die Aufsicht über die Verkehrsordnung und die Behandlung entsprechender Beschwerden.

Neu soll dem Beschwerdeverfahren gegenüber allen Verkehrsanordnungen (Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen usw.) ein Einspracheverfahren vorausgehen (Art. 5 Abs. 2). Verkehrsanordnungen ergehen zwangsläufig ohne Anhörung aller Betroffenen. Deshalb soll vor dem Beschwerdeverfahren die Möglichkeit bestehen, Einwände direkt bei der anordnenden Behörde vorzubringen. Bisherige Erfahrungen in den Beschwerdeverfahren lassen erwarten, dass die Mehrzahl der Fälle in den Einspracheverfahren erledigt werden kann.

Statt der Polizeidirektion entscheidet neu die kantonale Strassenverkehrsbehörde – das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt – über Erlass und Ermässigung der Strassenverkehrssteuer (Art. 8 Abs. 2 und 3).

Ziffer 36: Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Es wird die gleiche Zuständigkeitsverlagerung auf die Kantonspolizei vorgenommen wie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 4).

Ziffer 37: Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

Der Entscheid über die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen – welcher sich auf die Beurteilung durch die Technische Kontrollstelle gemäss Konkordat abstützt – soll von der Regierungs- auf die Departementsstufe verlagert werden (Art. 1 Abs. 1). Hingegen soll die Verleihung des Enteignungsrechts weiterhin dem Regierungsrat zustehen (Art. 1 Abs. 2).

Ziffer 38: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Ziffer 39: Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

Die beiden Gesetze wurden schon mit dem Anpassungspaket 1 geändert, weil die beschlossene Übertragung der Schifffahrtskontrolle und der Besteuerung der Wasserfahrzeuge auf das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt so rasch als möglich gesetzgeberisch umzusetzen war. Im Zuge der systematischen Anpassung der Gesetze an die neue Verwaltungsorganisation erscheint es angezeigt, die Zuständigkeitsentscheide vollständig auf die Stufe Regierungsverordnung zu verlagern.

Ziffer 40: Energiegesetz

Die Bestimmung des zuständigen Departements wird auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 27). Neu soll statt des Regierungsrates das zuständige Departement über Streitigkeiten betreffend gemeindeüberschreitender Verteilungs- und Übertragungsanlagen entscheiden (Art. 9 Abs. 2) und im Rahmen des Budgets für die Erstellung der Förderungsprogramme zuständig sein (Art. 24 Abs. 3).

Neu sieht Artikel 22 Absatz 1 die Möglichkeit vor, die öffentliche Energieberatung an Private zu übertragen. Ebenfalls um Aufgabenübertragungen geht es im neuen Artikel 28^a. Indem in Absatz 1 vom Beizug Privater

zu Prüfung und Kontrolle die Rede ist, wird klargestellt, dass die Verfügungen (Bewilligungen, Vollstreckungsmassnahmen usw.) weiterhin von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehen sollen. Eine interkantonale Vereinbarung im Sinne von Artikel 28^a Absatz 2 planen die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, St. Gallen und Zürich zwecks einheitlicher Zulassung von beizugsberechtigten Privaten für Projekt- und Ausführungskontrollen.

Gemäss eidgenössischem Energiegesetz werden die Mehrkosten der Übernahme und bevorzugten Abgeltung von elektrischer Energie unabhängiger Produzenten von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert; im Vordergrund stehen dabei die Abgeltungskosten für Kleinwasserkraftwerke. Artikel 7 Absätze 3 und 4, welche bisher zur Entlastung der Energieversorgungsunternehmen die Schaffung eines Ausgleichsfonds ermöglichten, sind daher aufzuheben.

Ziffer 41: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Die bisher dem Regierungsrat zugewiesenen Verwaltungsentscheide sollen neu durch das zuständige Departement getroffen werden (Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 3, 34 Abs. 2 und 5). Im Weiteren überlässt das Gesetz bisher durch die Direktion gefällte Entscheide der Zuweisung durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung (Art. 19^a, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 3, 31^a Abs. 1, 32 Abs. 2); diese Entscheide sollen künftig der Abteilung Umweltschutz und Energie obliegen. Die Zuständigkeit zum Erlass von Massnahmenplänen oder Konzepten, welche behördenverbindliche Planungsinstrumente darstellen, wird vom Landrat auf den Regierungsrat verlagert (Art. 15, 25 Abs. 1, 31 Abs. 1).

In den Abschnitten Lärmschutz und Abfall wird die Reihenfolge der Vorschriften modifiziert, um die Zuständigkeitsordnung übersichtlicher zu gestalten. Im Übrigen wird das Gesetz an verschiedenen Stellen aktualisiert.

Ziffer 42: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Auch im Gewässerschutzbereich werden Entscheidungsbefugnisse vom Regierungsrat auf das Departement verlagert (Art. 4 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1). Bisherige Departementsbefugnisse sollen durch die regierungsrätliche Vollzugsverordnung zugewiesen werden (Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 10, 11^d Abs. 1 bisher 16, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, 15); für sie ist die Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz und Energie vorgesehen. Im Übrigen wird das Gesetz an verschiedenen Stellen aktualisiert.

Beim Rechtsschutz kommt durch die Verweisung auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 23 Abs. 2) dessen neuer Regelinstanzenzug zum Tragen. Damit sind auch im Gewässerschutzbereich die Entscheide der Gemeinden und der dem Departement nachgeordneten kantonalen Verwaltungsbehörden statt beim Regierungsrat beim Departement anfechtbar.

Ziffer 43: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss dieses Gesetzes sind das Departement für Volkswirtschaft und Inneres bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsbehörden vorgesehen. Abschnitt B enthält Zuweisungen von Einzelzuständigkeiten und reine Vollzugsvorschriften. Sie werden in die regierungsrätliche Vollzugsverordnung überführt.

Verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegen die Verfügungen nachgeordneter Vollzugsorgane ist aufgrund des neuen Regelinstanzenzuges statt des Regierungsrates das zuständige Departement.

Ziffer 44: Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Gemäss Mitteilung des eidgenössischen Staatssekretariates für Wirtschaft wird das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft aufgehoben; dies weil nur noch das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven von 1985 zur Anwendung gelangt. Demzufolge kann das 1957 erlassene kantonale Gesetz zum erstgenannten Bundesgesetz aufgehoben werden.

Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven ermächtigt den Regierungsrat zur Aufhebung des vorliegenden Gesetzes, sobald alle nach ihm gebildeten Reserven aufgelöst oder verwendet worden sind. Da die Aufhebung des vorliegenden Gesetzes auch die Aufhebung von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven zur Folge hat (siehe nachfolgende Ziffer), werden der Einfachheit halber alle Aufhebungen in diesem Zusammenhang gesamthaft der Landsgemeinde vorgelegt.

Ziffer 45: Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Im Sinne der regierungsrätlichen Organisationskompetenz sollen die erforderlichen Vollzugsbestimmungen statt vom Landrat vom Regierungsrat erlassen werden (Art. 8). Es geht dabei um die Zuständigkeiten für kantonale Stellungnahmen zuhanden der Bundesbehörden betreffend Freigabe von Reservevermögen.

Die Bestimmungen, die auf das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft aus dem Jahre 1957 Bezug nehmen, werden mit dessen Aufhebung hinfällig (Art. 10, 11 Abs. 3).

Ziffer 46: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche gemäss den eidgenössischen Vorschriften anderen Durchführungsorganen bei der Vollstreckung Rechtshilfe leistet und nötigenfalls zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden vorsorgliche Massnahmen trifft, ist Sache des Regierungsrates. Vorgesehen ist dafür das Arbeitsinspektorat.

Ziffer 47: Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Beim Entscheid über die kantonale Anerkennung einer Familienausgleichkasse gemäss Artikel 14 Absatz 3 geht es um die Beurteilung bestimmter gesetzlicher Kriterien, die dem Fachdepartement überlassen werden kann. Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres.

Ziffer 48: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Durch die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 3 wird die organisatorische Zuordnung des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Arbeitsamtes dem Regierungsrat überlassen; vorgesehen ist die Zuordnung zum Departement für Volkswirtschaft und Inneres.

Ziffer 49: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

In Berücksichtigung der Organisationskompetenz des Regierungsrates werden verschiedene organisatorische Festlegungen eliminiert. Als für den Aufgabenbereich zuständiges Departement ist dasjenige für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen. Die Verfügungen gemäss dem unveränderten Artikel 9 Buchstabe *b*, bei denen es insbesondere um Massnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte, arbeitslose oder angesteuerte Versicherte geht, soll das Arbeitsamt erlassen.

Ziffer 50: Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Der Beschluss gewährt den öffentlichen Kinderkrippen unter den aufgeführten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kantonsbeiträge, die zudem der Höhe nach bestimmbar sind. Deshalb erscheint es angezeigt, auf die allgemeine Zuständigkeitsregelung für Beiträge im Finanzhaushaltgesetz zu verweisen. Da es nur um eine einzige Beitragsart geht, wird das zuständige Departement der Einfachheit halber auf Gesetzesebene vorbestimmt, dies unter Vorbehalt eines anders lautenden Regierungsbeschlusses.

Ziffer 51: Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Zuweisung des Sachbereiches zu dem mit der Volkswirtschaft befassten Departement ist nahe liegend, weshalb sich die Verankerung auf Gesetzesstufe rechtfertigt (Art. 5 Abs. 2 und 3); nicht präjudiziert werden durch diese Vorgabe die übrigen Aufgaben und die Bezeichnung des betreffenden Departements. Die Entscheide über die einzelnen Wirtschaftsförderungsmassnahmen sollen beim Regierungsrat verbleiben, da dabei wirtschaftspolitische Aspekte im Vordergrund stehen.

Ziffer 52: Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Bezüglich der gesetzlichen Zuweisung der vorbereitenden und begleitenden Aufgaben an das mit der Volkswirtschaft befasste Departement (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2) kann auf die Ausführungen zum Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung verwiesen werden. Beim Entscheid über Investitionshilfemassnahmen stehen wirtschafts- und entwicklungspolitische Fragen im Vordergrund, weshalb es auch hier bei der Entscheidzuständigkeit des Regierungsrates bleiben soll. Der Erlass allfälliger Vollzugsbestimmungen ist eine Exekutivaufgabe, weshalb statt des Landrates der Regierungsrat für zuständig erklärt wird (Art. 13).

Ziffer 53: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Offenhaltung von zusätzlichen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben in Tourismusorten wird vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 5 Abs. 4). Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres; zu dessen Zuständigkeitsbereich wird künftig auch der Bereich Arbeitnehmerschutz und damit der Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung gehören.

In Artikel 3 Absatz 2 wird der Auftrag an den Landrat zur Regelung der an Sonn- und Feiertagen zugelassenen Privatluftfahrt weggelassen: Gemäss den Artikeln 36^c und 36^d eidgenössisches Luftfahrtgesetz ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt Genehmigungsbehörde für die von den Flugplatzhaltern zu erlassenden Betriebsreglemente für die Flugplätze; im Genehmigungsverfahren hört das Bundesamt die betroffenen

Kantone an, und die Betriebsreglemente unterstehen einem Einspracheverfahren, an dem sich auch die betroffenen Gemeinden beteiligen können. Gemäss Artikel 37 eidgenössische Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt können in den Betriebsreglementen Platz-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt werden. Kantonale Vorschriften betreffend dieser Materie sind damit hinfällig.

Ziffer 54: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

Die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungseinheiten wird vom Gesetz auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 2). Als zuständiges Departement ist dasjenige für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen.

Die Beschlüsse betreffend das Alpurlaub sollen statt vom Regierungsrat vom zuständigen Departement gefasst werden (Art. 13 Abs. 2). Die bisher der Direktion zugekommenen Entscheidungsbefugnisse betreffend der Bewirtschaftung von Brachland, des Alpbahntermins und der Alpdordnungen werden der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 5 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1); vorgesehen ist dafür die Abteilung Landwirtschaft.

Ziffer 55: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Die Zuständigkeit für die erstinstanzlichen Entscheide nach diesem Gesetz, welche bisher von der Landwirtschaftsdirektion getroffen wurden, wird der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 1); vorgesehen ist die Abteilung Landwirtschaft.

Bisher übte der Regierungsrat die Funktion der beschwerdeberechtigten Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes aus. Neu soll diese Aufgabe von einem Departement wahrgenommen werden (Art. 3). Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Ein Teil von Artikel 11 und der gesamte Artikel 12 betreffend die Bewilligungsverfahren bei Handänderungen und bei Arrondierungen haben den Charakter eigentlicher Vollzugsvorschriften. Sie sollen deshalb in die regierungsrätliche Vollzugsverordnung überführt werden.

Ziffer 56: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Die Zuständigkeit für die Bewilligungs- bzw. Feststellungsentscheide nach diesem Gesetz, welche bisher von der Landwirtschaftsdirektion getroffen wurden, wird der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 1); vorgesehen ist die Abteilung Landwirtschaft.

Ziffer 57: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Verschiedene bisher vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben werden kraft Gesetzesvorschrift auf das zuständige Departement verlagert: Erteilung von Rodungsbewilligungen (Art. 4), Festsetzung der Ausgleichsbeiträge (Art. 6 Abs. 2), Erlass eines Wildschadenverhütungskonzepts (Art. 25 Abs. 2), Erlass eines Konzepts zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden (Art. 26 Abs. 3), Genehmigung von Entnahmen aus dem Fonds für Walderhaltung (Art. 36). Im Weiteren sollen zahlreiche bisherige Departementsbefugnisse durch die regierungsrätliche Vollzugsverordnung zugewiesen werden: Waldfeststellung (Art. 7), Zustimmung für Baubewilligungen in Gefahrengebieten (Art. 16 Abs. 3), Genehmigung von Entnahmen aus der Forstreservekasse (Art. 33 Abs. 2).

Als zuständiges Departement ist dasjenige für Bau und Umwelt vorgesehen. Die dem Regierungsrat zur Zuweisung überlassenen Befugnisse sollen generell von der Abteilung Wald wahrgenommen werden.

3. Erläuterungen zu den Schlussbestimmungen

Ziffer II

Das vorliegende Gesetz bezieht sich auf die Anpassung des gesamten kantonalen Rechtsstoffes an die Verwaltungsorganisation 2006, also des Gesetzes- wie des Verordnungsrechts. Dies ermöglicht es, die Korrektur offensichtlicher Versehen, das Übergangsrecht und die Publikation der Rechtsänderungen für alle Anpassungsvorlagen einheitlich durch die Landsgemeinde zu regeln. Im Übrigen aber werden die Erlasse je nach Zuständigkeitsbereich von der Landsgemeinde, vom Landrat oder vom Regierungsrat angepasst.

Ziffer III

Die Anpassung an die neue Verwaltungsorganisation beinhaltet unter Einbezug des landrätlichen und des regierungsrätlichen Verordnungsrechts Änderungen in rund 170 Erlassen; dazu kommt die Anpassung zahlreicher weiterer Erlasse gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG ohne formelle Rechtsänderung. Die Vorbereitung aller Anpassungen erfolgte verwaltungsintern und dies, mit Ausnahme der befristeten Anstellung

eines zusätzlichen Mitarbeiters im Rechtsdienst, mit dem ordentlichen Personalbestand. Dementsprechend standen die Arbeiten unter grossem Zeitdruck. Unter diesen Umständen können einzelne Fehler und Unterlassungen nicht ausgeschlossen werden. Um die Landsgemeinde, den Landrat und den Regierungsrat nicht mit selbstverständlichen Nachbesserungen behelligen zu müssen, sollen offensichtliche Versehen direkt von der Staatskanzlei korrigiert werden können. Zu denken ist etwa an Zuständigkeitsvorschriften, die versehentlich nicht angepasst worden sind.

Voraussetzung für die Befugnis der Staatskanzlei ist, dass sich der Inhalt der Korrektur problemlos aus Anpassungen ableiten lässt, die von den verfassungsmässig zuständigen Behörden verabschiedet wurden. Die Staatskanzlei kann selbstständig korrigieren, wenn aufgrund von Zuweisungen vergleichbarer Geschäfte, welche die zuständige Rechtsetzungsbehörde vorgenommen hat, auf der Hand liegt, wie die Rechtsetzungsbehörde die fragliche Zuständigkeit regeln würde. Ist dies nicht augenscheinlich, muss die Nachbesserung im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erfolgen und ist vorläufig eine Anpassung gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG vorzunehmen.

Es werden der Staatskanzlei keine Rechtsetzungsbefugnissen eingeräumt. Dies wäre gegenüber einer Verwaltungsbehörde gar nicht zulässig. Es handelt sich vielmehr um die Ermächtigung, kleinere Versehen in einem gesetzgeberischen Gesamtprojekt so zu korrigieren, wie es die verfassungsmässig zuständigen Organe aller Wahrscheinlichkeit nach tun würden. Diese Ermächtigung bedarf der Zustimmung durch die Landsgemeinde als dem obersten Organ des Kantons. Über die gestützt darauf vorgenommenen Korrekturen hat die Staatskanzlei nach Abschluss der Anpassungsarbeiten der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten.

Ziffern IV und V

Ab Inkrafttreten der Verwaltungsorganisation 2006 gelten für alle hängigen erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Zuständigkeiten gemäss der neuen Organisation (Ziff. IV). Die Regelung lehnt sich an jene bei der Einführung des Gerichtsorganisationsgesetzes an (vgl. Art. 78 GOG). Im Grundsatz gilt, dass die laufenden Verfahren durch die neu zuständigen Verwaltungsbehörden im aktuellen Stand übernommen und fortgeführt werden. Dabei sind die Parteirechte zu wahren. Zu diesem Zweck sind nötigenfalls Verfahrensschritte von der neu zuständigen Verwaltungsbehörde zu wiederholen (nochmalige Durchführung eines Augenscheins). Solches erübrigt sich überall dort, wo die Vorbereitung der Entscheide den gleichen Personen obliegt wie vor dem Wechsel der verantwortlich zeichnenden Verwaltungsbehörde. Allfällige Mehraufwendungen für die Wiederholung von Verfahrensschritten sollen nicht zu Lasten von Parteien gehen; die betreffenden amtlichen Kosten dürfen nicht den Parteien auferlegt werden.

Gemäss Ziffer V soll im Beschwerdewesen der Wechsel von Zuständigkeiten im Laufe des Verfahrens nur dort stattfinden, wo dies aufgrund der Neuorganisation unumgänglich ist. Bei Beschwerdeverfahren, die vor dem Regierungsrat, dem Verwaltungsgericht oder einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission hängig sind, ist dies nicht der Fall, gibt es doch diese Beschwerdeinstanzen auch unter dem geänderten Recht. Hier soll das gesamte Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des bisherigen Rechts weitergeführt werden.

Demgegenüber gibt es die bisherigen Direktionen nach dem Wechsel zur neuen Verwaltungsorganisation nicht mehr. Bei diesen hängig gewesene Beschwerdeverfahren müssen durch die jeweils nach dem neuen Recht zuständige Instanz, in aller Regel ein Departement, weiter behandelt werden. Für das Vorgehen der neu zuständigen Beschwerdeinstanzen gilt Ziffer IV sinngemäss.

Beachtung zu schenken ist der Vermeidung allfälliger Ausstandsgründe wegen der bisherigen Behandlung einer im Beschwerdeverfahren stehenden Angelegenheit. Möglich wäre etwa folgende Konstellation: Eine frühere Direktion hat eine Sache noch zur erstinstanzlichen Behandlung an die Hand genommen, aber vor dem Zuständigkeitswechsel nicht abschliessen können; später muss das Departement mit ähnlichem Fachbereich über eine Beschwerde gegen den mittlerweile auf unterer Stufe erlassenen erstinstanzlichen Entscheid befinden.

Ziffer VI

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 der landrätlichen Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung (Publikationsverordnung) sind kantonale Erlasse für den Einzelnen nur verbindlich, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bekannt gemacht worden sind. Es gilt, wie das Verwaltungsgericht in einem jüngeren Entscheid festgestellt hat, auch im Kanton Glarus der Grundsatz, dass Rechtsvorschriften erst nach ihrer rechtsgenügenden Publikation gegenüber dem Einzelnen durchgesetzt werden können. Erlasse sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 Publikationsverordnung grundsätzlich im Teil B des Amtsblattes, «Sammlung der behördlichen Erlasse», zu veröffentlichen. In dringlichen Fällen können sie vorerst im Teil A des Amtsblattes, «Amtlicher Anzeiger», publiziert werden, wobei sie so rasch als möglich in den Teil B aufzunehmen sind (Art. 8 Abs. 4 Publikationsverordnung).

Wie in den Erläuterungen zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes dargelegt, muss die neue Verwaltungsorganisation auf den Wechsel der Amtsdauer der Regierungsmitglieder, d. h. sofort nach der Landsgemeinde 2006, in Kraft treten (Ziffer VII). Dies bedingt eine Sonderlösung bei der Publikation der Rechtsanpassungen: Die Aufnahme in die Sammlung der behördlichen Erlasse braucht einige Zeit, und auch die vorgängige Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger ist angesichts der Fülle des geänderten Rechtsstoffes weder zeitgerecht durchführbar noch sinnvoll. Für diesen speziellen Fall soll deshalb zur Verbindlichkeit der Anpassungen eine reduzierte Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger genügen. Sie beinhaltet die Titel der Gesamtvorlagen zur Anpassung der Gesetze sowie der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse, die Erlassdaten, die Titel aller angepassten Erlasse und die Angabe der öffentlichen Einsichts- und Bezugsstellen (Büros der kantonalen Verwaltung, evtl. der Gemeinden, Internet).

Die vorgesehene Erleichterung der Publikationsanforderungen bezieht sich ausdrücklich auf die Rechtsanpassungen aller Erlassstufen. Sie unterliegt der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und geht daher als höherrangiges Recht den Anforderungen in der landrätlichen Publikationsverordnung vor.

Ziffer VII

In den Erläuterungen zu Ziffer 5 (Anpassung RVOG) ist dargelegt, dass aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben die neue Verwaltungsorganisation auf Beginn der Amtsdauer der fünf gewählten Regierungsmitglieder, also mit der Landsgemeinde 2006, in Kraft treten muss.

Einige der Gesetzesänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Diese Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61^b Abs. 1 eidg. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz). Da die Gesetzesvorlagen von der Landsgemeinde abgeändert werden können, ist eine vorgängige Genehmigung nur bedingt möglich. Aufgrund bisheriger Praxis darf jedoch angenommen werden, dass der Bund das sofortige Inkrafttreten von genehmigungspflichtigen Erlassen der Landsgemeinde toleriert.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Verwaltungsorganisation 2006 unter dem Präsidium von Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, befasste sich mit dieser Vorlage und gleichzeitig mit den Anpassungen des landrätlichen Verwaltungsrechts. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Für sie ging es bei den Anpassungen um die Umsetzung der Grundsatzentscheide zur neuen Verwaltungsorganisation, welche die Landsgemeinde 2004 mit der Änderung der Kantonsverfassung und dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz getroffen hatte. Die Kommission betrachtete als wichtigsten Punkt die weitgehende Verlagerung von verwaltungsorganisatorischen Regelungen vom höherrangigen Recht auf die Stufe Regierungsverordnung, welche es ermöglicht, die Verwaltung flexibel sich rasch ändernden Verhältnissen anzupassen. Die Kommission wies nochmals auf den in der Landsgemeindevorlage 2004 beschlossenen neuen Regelinstanzenzug hin, der nun zum Tragen kommen werde. Im Übrigen hielt sie den Wunsch fest, dass die festgestellten Schwachpunkte in der kantonalen Gesetzgebung, namentlich die teilweise fehlende Aktualisierung der Vorschriften, durch eine Rechtsetzungsplanung eliminiert würden. Änderungen an der Vorlage nahm die Kommission von sich aus wenige vor, wobei es um Klarstellungen und redaktionelle Belange ging. Im Weiteren war die Kommission damit einverstanden, dem Landrat einige von Regierungsseite auf die Kommissionssitzung hin eingebrachte Ergänzungen zu unterbreiten. Es ging dabei hauptsächlich um Anpassungen, die sich aus der nach Verabschiedung der Gesamtvorlage erfolgten Aktualisierung des kantonalen Zivilstandsrechts ergeben hatten.

Im Landrat blieb die Vorlage ebenfalls unbestritten. Eine einzige, von Regierungsseite eingebrachte Änderung betraf die Streichung einer Anpassung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz, weil sich die angepasste Bestimmung aufgrund des Bundesrechts als obsolet erwiesen hatte.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation 2006

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2006)

I.

Die nachstehenden Gesetze und Beschlüsse werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS I C/12/2

Gesetz vom 2. Mai 1993 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Art. 6

Zuständigkeit

Der Regierungsrat bezeichnet ein Departement als kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Art. 10

Mehrere Tagwen

¹ Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

² Umfasst die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Departement den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

Art. 27 Abs. 1

¹ Über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

Art. 28 Abs. 1

¹ Über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

Art. 31

Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 2

GS I C/21/2

Gesetz vom 1. Mai 1983 über Niederlassung und Aufenthalt

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹ Der Heimatschein enthält die zivilstandsrechtliche Bescheinigung, dass jemand Bürger einer bestimmten Gemeinde ist.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 22*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Schutz der politischen Rechte.

Ziffer 3

GS I C/23/2

Vollziehungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**Art. 2***Zuständiges Departement*

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement beaufsichtigt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Art. 3*Kantonale Fremdenpolizeibehörde*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fremdenpolizeibehörde (Fremdenpolizei) im Sinne des Bundesrechts. Sie erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Behörde übertragen sind.

² Sie arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger mit der zuständigen Arbeitsmarktbehörde zusammen.

Art. 8*Arbeitsmarktbehörde*

¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde trifft die im Bundesrecht vorgesehenen Entscheide betreffend Arbeitsbewilligung und Zuteilung von Kontingenten.

² Die zuständige Arbeitsmarktbehörde orientiert die Fremdenpolizei über ihre Entscheide.

Art. 9 Abs. 2

² Soweit nötig ist vorgängig bei der zuständigen Arbeitsmarktbehörde um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

Art. 10 Abs. 2

² Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide der zuständigen Arbeitsmarktbehörde und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

Art. 13*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen der Fremdenpolizei kann unter Vorbehalt von Absatz 3 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Der Rechtsschutz gegenüber Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 6 und 12. Die Frist für Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen sowie für Haftbeschwerden gemäss Artikel 6 Absatz 2 beträgt zehn Tage, bei Haftbeschwerden ab dem Tag nach der Haftentlassung gerechnet. Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten besteht kein kantonales Rechtsmittel.

Ziffer 4

GS I E/1/1

Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GIG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

Art. 7 Abs. 1

¹ Liegt bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kein Entscheid über behauptete Ansprüche gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 3 GIG vor, so müssen diese bei der personalrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden, welche hierüber eine erstinstanzliche Verfügung erlässt.

Ziffer 5

GS II A/3/2

Gesetz vom 2. Mai 2004 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Art. 35 Abs. 1

Dieses Gesetz tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Ziffer 6

GS II A/7/1

Gesetz vom 4. Mai 2003 über das Archivwesen

Art. 6

Zuweisung, Organisation und Aufsicht

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für das Landesarchiv zuständige Departement und regelt die Organisation des Landesarchivs.

² Die Archivleitung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und meldet Verstösse und Missstände an die jeweils Aufsicht führende Stelle.

Art. 11 Abs. 5

⁵ Die Nutzung von Archivgut zu rein gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes; die Erteilung der Bewilligung kann namentlich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sowie der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Ziffer 7

GS II E/2

Gemeindegesez vom 3. Mai 1992**Art. 14 Abs. 2**

²Die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Korporationen und Änderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 42 Abs. 3

³Die Stimmberechtigten des Tagwens sind zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit diese nicht nach Gesetz dem Gemeinde- bzw. Tagwensrat vorbehalten oder von den Stimmberechtigten auf eine Behörde übertragen worden ist.

Art. 110 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben.

Art. 138 Abs. 2 und 3 (neu)

²Der Regierungsrat kann bestimmte Aufsichtsbefugnisse an das zuständige Departement delegieren. Soweit der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, ist das mit dem Inneren befasste Departement das zuständige Departement.

³Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung, welche die Aufsicht über die Erfüllung kantonaler Aufgaben durch die Gemeinden dem zuständigen Fachdepartement zuweisen.

Ziffer 8

GS III A/2

Gesez vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus**Art. 12 Abs. 2 Bst. a**

²(Die Zivilabteilung tagt, um)

a. Instruktionen betreffend die Vermittlung zu erlassen;

Art. 14 Abs. 2

²Der Präsident der Strafkammer behandelt alle übrigen Fälle, welche nach Gesetz dem Einzelrichter übertragen sind.

Art. 52 Abs. 1

¹Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufsichtigt die Angestellten der Gerichtsverwaltung und des Verhörantes, vorbehältlich der Wahlkompetenz der Landsgemeinde sowie der Aufgaben des Personaldienstes der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

Ziffer 9

GS III B/1/1

Gesez vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Im ganzen Erlass «Zivilgerichtspräsident» durch «Kantonsgerichtspräsidium» ersetzt.

Art. 10

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

1. Art. 720 und 720^a, Entgegennahme von Fundanzeigen einschliesslich solchen betreffend Tiere;

Bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.

Art. 11

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für:
Rest unverändert.

Art. 15 Ziff. 6^a, 7 und 15

Aufgehoben.

Art. 15^a Ziff. 1, 1^a (*neu*) und 2

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:
ZGB

1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen;
- 1^a. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
- Ziff. 2 aufgehoben.*

Art. 15^b

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB) zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

² Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist beim Kantonalen Zivilstandsamt anzubringen. Solche Gesuche sind unverzüglich an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, die für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen zuständig ist.

Art. 15^c Abs. 1, 3 und 4

«Zuständige Direktion» durch «zuständiges Departement» ersetzt.

Art. 17

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9 ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

³ In den Fällen der Artikel 12 Ziffer 4 und 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

⁴ Gegen Verfügungen des Waisenamtes gemäss Artikel 9^a Absatz 2 Ziffern 1 sowie 1^b–7 kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁵ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen des Waisenamtes gemäss den Artikeln 44 ff. und 66 ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67^a.

Art. 17^a, 17^b und 17^c

Aufgehoben.

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 30

Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde über das kantonale Zivilstandswesen. Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine dem Departement nachgeordnete Verwaltungsbehörde übertragen.

Art. 32^a

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage.

² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden des zuständigen Departements richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 34 Abs. 2

² Sie (die Körperschaften gemäss Abs. 1) erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des zuständigen Departements ohne Eintragung in das Handelsregister.

Art. 35

Das zuständige Departement kann die bei ihm nachgesuchte Genehmigung der Statuten nur insofern verweigern, als *Bst. a und b unverändert*.

Art. 43 Abs. 3

³ Den Eltern bleibt das Beschwerderecht an das für das Sozialwesen zuständige Departement und gegen dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht gewahrt.

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und der Artikel 324 ff. ZGB kann beim Waisenamt oder beim zuständigen Departement geschehen. Wird ein Fall bei diesem angezeigt, so überweist es ihn dem zuständigen Waisenamte.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch das zuständige Departement auf Bericht und Antrag des Waisenamtes, in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch das Waisenamt selber.

Art. 53^a Abs. 2 und 3

² Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist das Departement, welches über die Adoptionsbewilligungen entscheidet.

³ Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 64 Abs. 3 und 4

³ Aufsichtsbehörden sind das zuständige Departement in erster und der Regierungsrat in zweiter Instanz.

⁴ Über die in Artikel 422 ZGB geforderte Zustimmung der Aufsichtsbehörde entscheidet in allen Fällen das zuständige Departement.

Art. 67 Abs. 1 und 2

¹ Gegen die Verfügungen des Waisenamtes kann unter Vorbehalt von Artikel 67^a beim zuständigen Departement und gegen Verfügungen des zuständigen Departements beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

² Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 72 Abs. 2

² Verweigert die zu bevormundende Person ihre Zustimmung, so erstellt das Waisenamt nach sorgfältiger Prüfung des Falles seinen Bericht zuhänden des zuständigen Departements, das diesfalls über die Bevormundung entscheidet.

Art. 74

Das Waisenamt hat sowohl im Verfahren vor dem zuständigen Departement als auch im Beschwerdeverfahren die Stellung einer Partei. Allfällige Kosten zulasten des Waisenamtes sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

Art. 75

Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes ablehnen.

Art. 93

Die von den Waisenämtern geführten Bücher und die Waisenlade sind wenigstens alle drei Jahre durch das zuständige Departement einer Prüfung zu unterziehen; es ist dem Regierungsrat, den Ortsgemeinderäten und den Waisenämtern darüber Bericht zu erstatten.

Art. 94 Abs. 2–4

² Jede Bevormundung und jede Aufhebung der Vormundschaft ist unter genauer Angabe des Grundes sowie des Namens des Bevormundeten und des Vormundes dem zuständigen Departement schriftlich anzuzeigen, ebenso jede Änderung in der Person des Vormundes.

³ Ausserdem haben die Waisenämter vierteljährlich alle Änderungen, die in das Vormundschaftsregister einzutragen sind, dem zuständigen Departement mitzuteilen.

⁴ Das Vormundschaftsregister ist von jedem Waisenamte für die Ortsgemeinde und vom zuständigen Departement für alle Ortsgemeinden zu führen.

Art. 98 Abs. 2, 99, 101 und 102 Abs. 1

«*Vormundschaftsdirektion*» durch «zuständiges Departement» ersetzt.

Art. 111 Abs. 1

¹ Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgerichtspräsidenten zu erklären.

Art. 112 Abs. 3

³ Für bevormundete Erben hat das zuständige Waisenamt die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung des zuständigen Departements beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 64 Abs. 3 dieses Gesetzes).

Art. 131 Abs. 4

⁴ Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann das für den Wald zuständige Departement diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.

Art. 164

¹ Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden auf dem Verwaltungswege in erster Instanz durch das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement entschieden. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Über die Verpflichtungen aus dem Unternehmen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 163 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwal-

tungsrechtspflegegesetzes beim für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 167

¹ Die ganze oder teilweise Ableitung des Abflusses einer Quelle oder von Grundwasser bedarf der Bewilligung des für den Gewässerschutz zuständigen Departements:

Bst. a–d unverändert.

² Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden; die Energie- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 194^a

¹ Wuhrpflichtige Anstösser, Tagwen oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhre anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.

² Der für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Plan bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

³ Abweichungen vom genehmigten Plan sind nur mit Zustimmung des zuständigen Departements zulässig.

Art. 195

Erscheinen bereits bestehende Vorrichtungen gefährdend für die allgemeine Sicherheit des oberhalb, daneben oder unterhalb liegenden Landes, so ist das zuständige Departement ermächtigt, verbindliche Weisungen über deren Beseitigung oder über die Anbringung sichernder Vorkehrungen zu erteilen, immerhin in dem Sinne, dass dadurch die Benützung der Wasserkräfte in bisher berechtigtem Umfange nicht geschmälert werden soll.

Art. 196 Abs. 3

³ Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 199

¹ Grössere Verbauungen und alle Wuhren, für die eine planmässige Anlage erforderlich erscheint, müssen nach dem vom zuständigen Departement genehmigten Plan ausgeführt werden (Art. 194^a Abs. 2 und 3).

² Blosser Ergänzungsarbeiten, Ausbesserungen und Ausräumungen von Fluss-, Bach- und Runsbetten stehen unter der Aufsicht der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, soweit diese Arbeiten das Mass des gewöhnlichen Unterhalts überschreiten oder dafür ein Kantonsbeitrag beansprucht wird.

Art. 202

¹ Die nähere Ausmittlung des Umfangs der Beteiligung ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.

² Wird Einsprache erhoben, so führt das zuständige Korporationsorgan eine Einspracheverhandlung durch, an welcher eine Vertretung des Gemeinderates zum Zwecke der Vermittlung teilnimmt. Kommt keine Einigung zustande, fällt das zuständige Korporationsorgan den Einspracheentscheid.

³ Der Rechtsschutz gegen Einspracheentscheide richtet sich nach Artikel 204.

Art. 203

An die Kosten der in den Artikeln 189, 196 und 197 dieses Gesetzes geforderten Sicherungsarbeiten, sofern sie das Mass des gewöhnlichen Unterhalts erheblich übersteigen, kann die gemäss dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag leisten.

Art. 204

Über die Verpflichtungen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 200 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 205

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Korporationsbildung fehlen, aber doch Massnahmen zum Schutze gegen Flinsen, Erdbeben, Rissen, Bäche und Flüsse nötig sind, kann das zuständige Departement die Pflichtigen hiezü anhalten und den Umfang der Pflicht feststellen. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 206 Abs. 2

²Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 210

In Fällen, in denen zur Abwendung von Gefahr sofortige Verfügungen notwendig erscheinen, kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen, wenn diese entweder daran verhindert sind oder auf geschehene Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Art. 211

Aufgehoben.

Art. 212 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 227 Ziff. 3

(Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch [vgl. Art. 836 ZGB]):

3. zugunsten des Kantons im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an bauliche Massnahmen gemäss Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes wegen Zweckentfremdung.

Art. 235

Für den ganzen Kanton Glarus besteht ein Grundbuchamt.

Art. 236

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt. Es unterstellt dessen Geschäftsführung einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung, trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Missständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Artikel 957 ZGB.

Art. 237

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Grundbuchführung richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

Art. 239

Der Landrat ist ermächtigt, in den Schranken der Bundesgesetzgebung allfällig weiter nötig erscheinende Verordnungen und Reglemente zu erlassen.

Art. 240 Abs. 2

²Darin ist zu bestimmen, welche Gebühren dem Kanton, den Gemeinden oder den in Anspruch genommenen Personen als Entschädigung zufallen.

Ziffer 10

GS III B/1/2

Gesetz vom 2. Mai 1971 über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes

Art. 4*Pflicht zur Freihaltung*

Der örtlich zuständige Gemeinderat hat nötigenfalls Grundeigentümer anzuhalten, störende Hindernisse vorübergehend zu beseitigen und Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Ski- und Skiwandersportes erschweren oder verunmöglichen.

Art. 8*Rechtsschutz*

¹Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

²Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen des Gemeinderates ist das für das Landwirtschaftswesen zuständige Departement.

Ziffer 11

GS III B/1/4

Vollziehungsgesetz vom 4. Mai 1986 zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 1 Abs. 1

¹Der Erwerb wird bewilligt, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingentes dient.

Art. 3 Abs. 2

²Die Bewilligungsbehörde soll bei der Zusicherung von Grundsatzbewilligungen an Veräusserer Rücksicht auf eine angemessene Verteilung des Kontingents auf Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels nehmen.

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes.

³Der Regierungsrat bezeichnet ein nicht der Bewilligungsbehörde vorgesetztes Departement als beschwerde- und klageberechtigte Behörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes.

Art. 6*Bewilligungsgesuche; Amtshilfe und Einbezug der Gemeinde*

¹Bewilligungsgesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind schriftlich und begründet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

²Diese ist berechtigt, die zur Beurteilung der Gesuche nötigen Aufschlüsse zu verlangen und die gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes festgelegte Rechts- und Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Ferner hat die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Ortsgemeinde, in der das Grundstück liegt, einzuholen.

Art. 8*Entscheide; Stelle für statistische Angaben*

¹Die Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller, dem Grundbuchamt, dem Handelsregisteramt, dem beschwerdeberechtigten Departement (Art. 5 Abs. 2) sowie der betreffenden Gemeinde schriftlich mit.

²Kantonale Stelle für statistische Angaben ist die Bewilligungsbehörde.

Art. 9, Sachüberschrift, Abs. 1 und 2*Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Klagerecht*

¹Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Innert der gleichen Frist steht dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement das Beschwerderecht gegenüber Entscheiden der Bewilligungsbehörde an das Verwaltungsgericht zu. Dieses Departement hat auch das Klagerecht gegenüber einer ungerechtfertigten Eintragung im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes.

Ziffer 12**GS III B/2/1**

Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Art. 4^a*Aufgehoben.***Art. 5**

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Entgegennahme der Anzeige des Grundstückbesitzers über gepfändete Tiere zwecks Ermittlung des Eigentümers (Art. 57 OR).

Art. 6

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für:

Ziff. 1 unverändert

2. Art. 268^b, Retentionsrecht des Vermieters;

3. Art. 299^c, Retentionsrecht des Verpächters;

Ziff. 4–7 unverändert.

Art. 7

Tritt einer der in Artikel 6 vorgesehenen Fälle ein, so trifft der Betreibungsbeamte nach Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums (Ziff. 1, 4, 5 und 6) oder auf Begehren des Klägers (Ziff. 2, 3 und 7) diejenigen Anordnungen, die das Obligationenrecht in den angeführten Artikeln vorschreibt.

Art. 10 Ziff. 5 und 6*Aufgehoben.***Art. 10^a**

Der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsinstanz für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland (Art. 406^c Abs. 1 OR).

Art. 10^b (neu)

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für die staatliche Anerkennung einer Pfrundanstalt (Art. 522 OR) und die Genehmigung der Leistungen einer Pfrundanstalt (Art. 524 Abs. 3 OR).

Art. 13

¹ Das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel richtet sich nach der bundesrätlichen Verordnung zu Artikel 202 OR vom 14. November 1911. Zuständige Behörde ist das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 5 der Verordnung).

² Der Hauptprozess über die Gewährleistung im Viehhandel ist im beschleunigten Verfahren zu erledigen (Art. 15 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung zu Art. 202 OR und Art. 297 ZPO).

Art. 19

Nach dem geltenden Ortsgebrauche können die in Artikel 266^b OR genannten Mietverträge von beiden Parteien jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Art. 20

¹ Nach dem geltenden Ortsgebrauche können die in Artikel 296 OR genannten, nicht landwirtschaftlichen Pachtverträge von beiden Parteien jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

² Bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen gelten als Herbst- und Frühjahrs-termin nach Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht der 11. November und der 1. Mai.

Art. 37

Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

Art. 41

Die Ordnungsbussen wegen Unterlassung der Eintragung in das Handelsregister werden von dem für die Aufsicht zuständigen Departement ausgesprochen (Art. 943 OR).

Ziffer 13**GS III B/2/2**

**Kantonale Ausführungsbestimmung vom 6. Mai 1951
zum Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die
Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst**

Aufgehoben.

Ziffer 14**GS III B/2/3**

**Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den
bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete
und die nichtlandwirtschaftliche Pacht**

Art. 4

Zuständiges Departement

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug der Gesetzgebung über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht zuständige Departement.

² Es hat die nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen zu treffen, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

Art. 10 Abs. 1

¹ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 268^b OR ist das Betreibungs- und Konkursamt.

Ziffer 15

GS III C/1

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001

Art. 151

Kommt eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichten.

Art. 350 Ziff. 3

(Verweigert die pflichtige Partei die Erfüllung, kann das Gericht:)

3. die Kantonspolizei direkt mit dem Vollzug beauftragen.

Ziffer 16

GS III D/1

Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Betreibungs- und Konkursamt sind zusammengelegt.

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt bildet einen Teil der kantonalen Verwaltung und ist in das vom Regierungsrat bezeichnete Departement eingegliedert.

Art. 6 Abs. 2 und 3

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 2

² Scheitert die Zustellung durch die Post, werden die Urkunden soweit möglich durch das Betreibungs- und Konkursamt direkt zugestellt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Zustellung durch die Kantonspolizei.

Art. 9

Aufsichtsbehörde

Einziges kantonale Aufsichtsbehörde ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

Ziffer 17

GS III E/1

Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 18

Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde

Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde ist zuständig für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

Rest entsprechend bisherrigem Abs. 1.

Art. 20*Zuständiges Departement*

Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement bezeichnet die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen (Art. 119 Abs. 4 StGB). Es bestimmt zudem die Meldestelle für Schwangerschaftsabbrüche (Art. 119 Abs. 5 StGB).

Art. 22 Ziff. 1 und 3

(Der Strafgerichtsbarkeit der glarnerischen Gerichte unterliegen:)

1. alle strafbaren Handlungen, welche gemäss Artikel 343 StGB der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstellt sind, sofern die örtliche Zuständigkeit nach den Artikeln 346–351 StGB gegeben ist;
3. die der kantonalen Strafgerichtsbarkeit nach Artikel 18 und Artikel 18^{bis} des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege zugewiesenen Bundesstrafsachen.

Art. 32 Abs. 3

³Über nötig werdende Verwertungen trifft die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde die sachgemässen Verfügungen, sei es durch Anordnung der öffentlichen Versteigerung oder des Freihandverkaufes.

Ziffer 18**GS III F/1**

Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965

Im ganzen Erlass «Polizeigericht» durch «Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts», «Polizeigerichtspräsident» durch «Präsident der Strafgerichtskommission», «Kriminalgericht» durch «Strafkammer des Kantonsgerichts» und «Kriminalgerichtspräsident» durch «Präsident der Strafkammer» ersetzt.

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3

Aufgehoben.

Art. 7 Ziff. 2 Bst. b

Aufgehoben.

Art. 78 Abs. 2

²Behördenmitglieder und Angestellte des Kantons, welche über Wahrnehmungen bei Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten aussagen sollen, sind an ihren Amts- oder Dienstid zu erinnern.

Art. 92*Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten*

Wird wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten das Verfahren fallengelassen oder der Strafvollzug eingestellt, so sind die Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen. Vorbehalten bleiben richterliche Anordnungen gemäss Artikel 43 StGB.

Art. 117 Abs. 1 Ziff. 4

Aufgehoben.

Art. 168*Aufschub oder Einstellung des Vollzuges*

¹ Der Vollzug des angefochtenen Entscheides wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Anordnung des Obergerichtspräsidenten eingestellt.

² Lassen erst die Ergebnisse der neuen Untersuchung die Änderung des früheren Urteils zugunsten des Verurteilten wahrscheinlich erscheinen, so steht dieses Anordnungsrecht auch dem Verhöramt zu.

Art. 169*Vollzugsbehörden*

¹ Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafgerichte werden durch die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzogen. Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde, welche in der Folge auch für deren Ablieferung im Landesarchiv sorgt.

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Haftlokalitäten und über die Behandlung der Inhaftierten ausübt. Diese erteilt dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen.

Art. 170*Aufschub*

¹ Der Vollzug einer Freiheitsstrafe kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auf begründetes Gesuch hin verschoben werden, wenn dem Verurteilten oder seiner Familie aus dem sofortigen Strafvollzug aussergewöhnlich schwerwiegende Nachteile erwachsen würden.

² Leidet der Verurteilte an einer schweren oder ansteckenden Krankheit oder ist eine Verurteilte schwanger, so bestimmt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt des Antrittes der Strafe oder Massnahme.

³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde trifft im Falle eines Aufschubes geeignete Anordnungen zur Sicherung des Strafvollzuges.

Art. 171*Einstellung des Vollzuges und bedingte Entlassung*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde stellt den Vollzug ferner ein, wenn sich seit dem rechtskräftigen Urteil Beweise der Unschuld eines Verurteilten ergeben. Desgleichen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde über Gesuche um bedingte Entlassung.

Art. 173^a Abs. 2

² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen erstinstanzliche Verfügungen betreffend die Urteilsvollstreckung beträgt zehn Tage.

Art. 174 Abs. 2 und 3

² Den erstinstanzlichen Entscheid über die Tragung der Vollstreckungskosten gemäss Artikel 175 fällt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

³ Der Rechtsschutz gegen die Entscheide der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 191 Abs. 2

² Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Anzeiger Kosten oder Entschädigungen auferlegt worden sind, besteht sein Rekursrecht nur dann, wenn die Anzeige von Behörden oder Angestellten von Kanton oder Gemeinden ausging und deren amtliche Obliegenheiten betrifft. Die Einsprache ist von dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement oder der betreffenden Vorsteherschaft zu erheben.

Art. 209*Organe der Jugendstrafrechtspflege*

¹ Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

Bst. a–c unverändert.

d. die vom Regierungsrat für den Vollzug und die weiteren Verwaltungsaufgaben bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden.

² Der Regierungsrat weist die Jugendanwaltschaft im Rahmen seiner Aufsicht über die Geschäftsführung gemäss Artikel 64 des Gerichtsorganisationsgesetzes administrativ einem Departement zu. Er regelt zudem die Gewährleistung der Infrastruktur durch die kantonale Verwaltung im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 210 Abs. 5

⁵ Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Sie kann andere kantonale Verwaltungsstellen beziehen.

Art. 213 Abs. 2

² Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft kantonale Verwaltungsstellen beziehen und diesen die entsprechenden Abklärungs- und Begleitungsaufträge erteilen.

Art. 227 Abs. 5

⁵ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der kantonalen Verwaltungsbehörden richtet sich nach Artikel 173^a.

Art. 228 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben, die das Schweizerische Strafgesetzbuch im Jugendstrafrecht der vollziehenden Behörde zuweist.

Art. 229*Schutzaufsicht*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Schutzaufsicht.

Art. 231 Abs. 2

² Über den Vollzug einer gerichtlichen Anstalts- oder Familienversorgung sowie über die Anordnung einer besonderen Behandlung gemäss Artikel 92 StGB ist die zuständige Vormundschaftsbehörde ohne Verzug zu benachrichtigen, desgleichen bezüglich erfolgter Änderungen solcher Massnahmen.

Ziffer 19**GS III G/1****Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege****Art. 13 Abs. 2**

² Wird gegen einen Entscheid eines Departements beim Regierungsrat Beschwerde geführt, so hat jenes Mitglied des Regierungsrates, das den angefochtenen Entscheid getroffen hat, nur beratende Stimme.

Art. 27

«Direktionsvorsteher» durch «Departementsvorsteher» ersetzt.

Art. 42 Abs. 2

«Beamten» durch «Angestellten» ersetzt.

Art. 48 Abs. 1 und Art. 52

«Direktionsvorsteher» durch «Departementsvorsteher» ersetzt.

Art. 88 Bst. c

(Zur Beschwerde sind berechtigt:)

- c. der Regierungsrat oder das zuständige Departement gegen Entscheide von Rekurskommissionen oder selbstständigen kantonalen Anstalten, und

Art. 90 Abs. 1

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und vor den Departementen sowie in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

Bst. a–c unverändert.

Art. 95 Abs. 3

³ Eine Beiladung muss auch erfolgen, wenn der Regierungsrat oder das zuständige Departement den Entscheid einer Rekurskommission oder einer selbstständigen kantonalen Anstalt anfecht.

Art. 127 Abs. 3

³ Die Vollstreckungsbehörden können bei der Kantonspolizei polizeiliche Hilfe anfordern.

Art. 139^a*Rückforderung*

Kommt eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Verfahrens oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie zur Nachzahlung der Verfahrenskosten und zur Rückzahlung der Auslagen für den Rechtsbeistand verpflichtet werden. Entsprechende Verfügungen erlässt das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement.

Ziffer 20**GS IV B/6/1****Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder****Art. 4**

Der Regierungsrat setzt die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen fest.

Art. 4^a (neu)

Die Zusage der Beiträge erfolgt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Gesamtkredites durch das zuständige Departement.

Art. 5

Die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Institutionen, welche Beiträge erhalten, stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

Art. 6

Aufgehoben.

Ziffer 21

GS IV F/1

Gesetz vom 7. Mai 1972 über die Förderung des kulturellen Lebens

Art. 2 Bst. b

(Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen folgende Mittel:)

- b. die dem Kanton zustehenden Erträge von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten nach Massgabe des betreffenden Verteilschlüssels;

Art. 6

¹ Über die Zuwendung dieser Mittel entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 der Regierungsrat aufgrund von Anträgen einer aus Kreisen des kulturellen Lebens zusammengesetzten mindestens fünfgliedrigen Kommission; diese wird auf Vorschlag des zuständigen Departements vom Regierungsrat gewählt.

² Die Kommission prüft die eingegangenen Gesuche und kann auch weitere Unterlagen einfordern. Ebenso kann sie von sich aus Anträge im Sinne von Artikel 4 stellen.

³ Die Kommission soll sich auch um eine freiwillige Koordination in den kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen bemühen.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Entscheidungskompetenzen ganz oder teilweise an die Kommission delegieren. Gegen entsprechende Kommissionsentscheide kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Ziffer 22

(Neue Ordnungsnummer: IV G/1/1) GS IV G/1

Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz

Art. 3

Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung aus.

³ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung. Er regelt insbesondere das Verfahren für die Aufnahme von Objekten in Inventare und Verzeichnisse sowie das Verfahren und das Vorgehen bei Ausgrabungen und historischen oder wissenschaftlich bedeutsamen Funden. Er kann zudem Bestimmungen über die Bewahrung der Landschaft vor Verunstaltung und unnötiger Beeinträchtigung, die Erhaltung und Pflege von wertvollen Bauwerken und deren Umgebung, den Schutz der Örtlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse sowie die Erhaltung von wertvollem Kulturgut erlassen.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonalen Fachstellen.

Art. 8 Abs. 2

² Eingriffe gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Verlegung und das Zudecken von Gewässern bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn überwiegende, standortgebundene Interessen dies erfordern und angemessener Ersatz geleistet wird.

Art. 9 Abs. 3

³Das zuständige Departement erstellt Verzeichnisse der in Absatz 1 aufgeführten Objektarten. Diese bilden die Grundlage für die Inventare.

Art. 15 Abs. 3

³Die nach dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde entscheidet über Beitragsgewährungen im Einzelfall; über Beitragsrückforderungen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 16 Abs. 2

²Die für die Ausgaben zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden verfügen über die Mittel der Fonds. Der Regierungsrat steuert die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und setzt die maximalen Fondsbestände fest.

Art. 17*Beiträge an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz*

Die nach dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde kann den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge gewähren.

Art. 18*Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte*

Das zuständige Departement kann Gemeinden oder Dritte mit der Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte betrauen.

Art. 19 Abs. 2

²Das zuständige Departement kann auch die Aufnahme eines Grundstückes in ein Inventar gemäss Artikel 9 im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 22*Wiederherstellung; Vollstreckung*

Die zuständigen Behörden können, unabhängig von der Bestrafung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege insbesondere die Einstellung widerrechtlich begonnener Arbeiten verfügen, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen oder diese auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen oder Schadenersatz bei nicht möglicher Wiederherstellung verlangen. Überdies kann der Einzug der widerrechtlich in Besitz genommenen Tiere, Pflanzen und Gegenstände angeordnet werden.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 2

²Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer Bewilligung aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, so übermittelt die zuständige Behörde ihren Entscheid samt Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch die natur- und heimatschutzrechtlichen Entscheide.

Gesetz vom 7. Mai 1995 über den Brandschutz und die Feuerwehr

Art. 3

Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, die mit dem Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Gesetz betraut ist.

² Der Regierungsrat bestimmt die organisatorische Zuordnung der Fachstelle und die Aufsicht. Er kann die Führung der Fachstelle der Kantonalen Sachversicherung übertragen.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 1 und 3

¹ Das zuständige Departement erteilt die Zulassung für Kaminfeger.

³ Das zuständige Departement kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.

Art. 20

Rechnungsstellung; Tarif

¹ Der Kaminfeger stellt dem Gebäudeeigentümer für die Dienstleistungen gemäss Artikel 18 Rechnung in Form einer Verfügung. Die rechtskräftigen Rechnungen stellen vollstreckbare Entscheide im Sinne von Artikel 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar.

² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstarif für die Verrechnung der Kaminfegerarbeiten.

Art. 22 Abs. 3

³ Sie (die Feuerwehren) arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Verwaltungsstellen zusammen.

Art. 32

Entschädigungen

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung von:
Bst. a und b unverändert.

Art. 33

Disziplinarordnung

Disziplinarvergehen von Feuerwehrdienstleistenden werden durch die zuständige Gemeinde mit Verweis, Busse oder Ausschluss geahndet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 40 Abs. 2

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Einzug zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Er kann diese Aufgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen.

Art. 45 Abs. 4

⁴ Die für die Aufsicht über die Fachstelle zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.

Art. 47*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Ist die Führung der Fachstelle oder der Einzug der Brandschutzabgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen, so ist deren Verwaltungskommission die Beschwerdeinstanz gegen die Verfügungen der Fachstelle, des Feuerwehrrinspektorates und der Geschäftsleitung der Kantonalen Sachversicherung im übertragenen Bereich. Die Beschwerdeentscheide der Verwaltungskommission unterliegen unter Vorbehalt von Absatz 3 der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Die Beschwerdeentscheide betreffend Beiträge gemäss Artikel 45 Absatz 3 sind nicht an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Ziffer 24**GS V D/1****Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993****Art. 2 Bst. d und e (neu)**

(Die Kantonale Sachversicherung nimmt folgende Aufgaben wahr:)

- d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, falls ihr der Regierungsrat dieselbe gemäss dem Brandschutzgesetz überträgt;
- e. Einzug der Brandschutzabgabe, falls ihr der Regierungsrat denselben gemäss dem Brandschutzgesetz überträgt.

Art. 5 Abs. 2

² Er (der Landrat) erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz und wählt für die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus. Er bezeichnet das Departement, welchem die Kantonale Sachversicherung administrativ zugewiesen ist.

² Er erlässt das Geschäftsreglement sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des vom Regierungsrat bezeichneten Departementes.

Art. 9 Abs. 2

² Sie (die Kontrollstelle) arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle und der für das Personalwesen zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zusammen.

Art. 11*Rechnungsführung*

Für die Gebäudeversicherung, die Sachversicherung und den Kulturschadenfonds sind getrennte Rechnungen zu führen. Ist die Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr oder der Einzug der Brandschutzabgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen, so führt sie auch dafür separat Rechnung.

Art. 13*Mitwirkung von kantonalen Verwaltungsstellen und Gemeinden*

Der Landrat kann kantonale Verwaltungsstellen und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichten.

Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

Art. 7^a (neu)

Entscheidkompetenzen von Verwaltungsbehörden bei finanziellen Leistungen

¹Über die Gewährung von finanziellen Leistungen an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private, wie Abteilungen, Beiträge, Bürgschaften und dergleichen, die durch Rechtssatz vorgesehen sind, entscheidet bis zum Betrag von 25 000 Franken das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement und bei grösseren Beträgen der Regierungsrat. Für Rückforderungen gelten die gleichen Kompetenzen.

²Vorbehalten bleiben abweichende Kompetenzregelungen in den anwendbaren Spezialerlassen.

Art. 44

Zuständiges Departement

Dem für die kantonalen Finanzen zuständigen Departement obliegt namentlich:

Bst. a–c unverändert;

d. die Antragsstellung über den Finanzplan und den Voranschlag mitsamt den Nachtragskrediten auf der Grundlage der entsprechenden Eingaben der Departemente und der Verwaltungskommission der Gerichte;

Bst. e–k unverändert;

l. die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen und die Beratung der Kommissionen anderer Departemente, welche sich mit Ausgaben von grösserer Tragweite befassen;

Bst. m–o unverändert.

Art. 45 Abs. 1, 3 (neu), 4 (bisher 3) und 5 (neu)

¹Die Departemente, die Staatskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte sind insbesondere verantwortlich für:

Bst. a–e unverändert.

³Die Verwaltungskommission der Gerichte unterbreitet dem für die Justizbelange zuständigen Departement die Vorentwürfe von Voranschlag und Rechnung der Gerichte.

⁴Der Landrat und seine Kommissionen können eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung von Voranschlag und Rechnung oder anderer Finanzgeschäfte beziehen.

⁵Die Rechte der Verwaltungskommission der Gerichte bei der Beratung von Voranschlag und Rechnung im Landrat im Falle der Abweichung des vom Regierungsrat unterbreiteten Antrags gegenüber dem Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte richten sich nach Artikel 52 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 46 Abs. 2

²Die Finanzkontrolle ist eine fachlich unabhängige und selbstständige Stabstelle. Der Regierungsrat bestimmt ihre administrative Zuweisung.

Art. 50

Dokumentation

Die Departemente und die Staatskanzlei sowie die Verwaltungskommission der Gerichte stellen der Finanzkontrolle alle Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Weisungen zu, die finanzielle Auswirkungen haben oder den Finanzhaushalt betreffen.

Art. 52 Abs. 1

¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat, den Departementen

sowie sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und Verwaltungsstellen.

Art. 53 Abs. 2

²Hat sie Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung festgestellt, so informiert sie über ihre Beanstandung zudem das zuständige Departement bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte sowie das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement.

Art. 55

c. Unerledigte Beanstandungen

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf eine Verwaltungsstelle ohne Zustimmung des Regierungsrates weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

Ziffer 26

GS VI C/1/1

Steuergesetz vom 7. Mai 2000

Art. 133

II. Zuständigkeit zur Veranlagung

Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Veranlagung vor. Sie erlässt nach den vom für das Steuerwesen zuständigen Departement aufgestellten allgemeinen Richtlinien die für die richtige und einheitliche Anwendung des Steuergesetzes erforderlichen Weisungen und Anordnungen.

Art. 134

III. Aufsicht; 1. Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

Art. 135 Abs. 1

¹Gegen pflichtwidrige Amtsführung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden kann innert 30 Tagen nach Entdeckung des Grundes Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

Art. 136 Abs. 2

²Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das zuständige Departement. Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Artikel 166 dieses Gesetzes.

Art. 192 Abs. 1 und 3

¹Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

³Das zuständige Departement entscheidet als letzte Instanz.

Art. 199 Abs. 1 und 3

¹Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim zuständigen Departement erheben.

³Das zuständige Departement entscheidet als letzte Instanz.

Art. 221 Abs. 3

³Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die kantonale Steuerverwaltung. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

Art. 251 Abs. 1

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

Art. 252 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften, namentlich zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes.

Ziffer 27 (Neue Ordnungsnummer: VI E/211/1) GS VI E/21/1**Gesetz vom 6. Mai 1979 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel****Art. 1***Rechtsgrundlagen*

Die Jagd ist im Kanton Glarus ein Regal des Staates. Ihre Ausübung wird im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 2 Abs. 2

² Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der kantonalen Jagdbehörde ausgestellt wird.

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd enthalten sind. *Satz 2 unverändert.*

Art. 6*Aufsicht*

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.

Art. 8 Abs. 2

² Diese (die Jagdkommission) besteht aus dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger sowie je einem Vertreter des Glarner Bauernverbandes, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tierschutzes.

Art. 9*Wildhüter; Hegekommission*

¹ Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet werden Wildhüter bestellt. Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement.

² Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.

Art. 10^a*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

²Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beim zuständigen Departement gegen Schätzungsentscheide betreffend die Vergütung von Wildschäden beträgt zehn Tage.

³Der Regierungsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Verhütung und Vergütung von Wildschäden.

⁴Endgültig sind:

- a. Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements betreffend die Beurteilung von Eignungsprüfungen für Jäger;
- b. Entscheide der Experten über die Prüfung von Jagdhunden;
- c. behördliche Zuteilungen von Abschüssen auf Grund des Loses.

Ziffer 28

GS VI E/31/1

Einführungsgesetz vom 4. Mai 1997 zum Bundesgesetz über die Fischerei

Im ganzen Erlass «Fischereiverwaltung» durch «kantonale Fischereibehörde» ersetzt.

Art. 2 Abs. 3

³Für die Ausübung der Fischerei gelten im Weiteren:

- a. die vom Landrat erlassene Verordnung;
- b. die vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen;
- c. Übereinkünfte, Vereinbarungen und Verträge im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 4

Zuständigkeit des Landrates

¹Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

²Er regelt insbesondere:

Bst. a–c unverändert.

Art. 5 Abs. 1 (neu), 2 (bisher 1)–4

Zuständigkeit des Regierungsrates

¹Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane.

²Er regelt zudem insbesondere:

Bst. a–e unverändert;

Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4;

Bisheriger Abs. 4 aufgehoben.

Art. 6

Aufgaben des zuständigen Departements

Dem zuständigen Departement obliegt insbesondere:

- a. die Aufsicht über den Vollzug der Fischereigesetzgebung;

Bst. b unverändert;

Bst. c–e aufgehoben;

Bisherige Bst. f und g zu Bst. c und d.

Art. 6^a (neu)

Kantonale Fischereibehörde

Der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fischereibehörde obliegt insbesondere:

- a. die Prüfung von Vorhaben und die Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes;
- b. die Anordnung von Massnahmen für technische Anlagen im Sinne der Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes;
- c. die Information der Bevölkerung über Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern.

Art. 8*Fischereikommission*

Zur Begutachtung und Vorberatung wählt der Regierungsrat für eine Amtsdauer eine Fischereikommission. Diese besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Departements, dem Leiter der kantonalen Fischereibehörde, einem kantonalen Fischereiaufseher, einem Vertreter des Kantonalen Fischereiverbandes und je einem Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland.

Art. 10 Bst. a

(Organe der Fischereiaufsicht sind:)

- a. der Leiter der kantonalen Fischereibehörde und die kantonalen Fischereiaufseher;

Art. 12*Patentpflicht*

Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben. Die landrätliche Verordnung über die Fischerei legt die Voraussetzungen fest.

Art. 13 Abs. 3

³Das zuständige Departement kann zudem auf begründetes Gesuch hin in besonderen Fällen dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen.

Art. 17 Abs. 2

²Das zuständige Departement kann das Markieren von Fischen und Krebsen anordnen oder bewilligen.

Art. 18 Abs. 2

²Der Betrieb privater Fischbrut- und Aufzuchtanlagen an öffentlichen Gewässern kann auf Gesuch hin durch das zuständige Departement unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen bewilligt werden.

Art. 20 Abs. 1

¹Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen, insbesondere für die Laichgewinnung zur Förderung der künstlichen Fischzucht, zum Abfischen von Aufzuchtsgewässern, zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bestandesregulierung, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Grundlagenbeschaffung, für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen sowie für Ausbildungs- oder für wissenschaftliche Zwecke.

Art. 21 Abs. 2

²Manuelle und maschinelle Arbeiten in und an Fischgewässern bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fischereibehörde. Ihr Beginn ist der kantonalen Fischereibehörde mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

Art. 22 Abs. 2

²Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer fischereirechtlichen Bewilligung, so übermittelt die kantonale Fischereibehörde ihren Entscheid samt allfälligen Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Baubewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch den fischereirechtlichen Entscheid.

Art. 27*Rechtsschutz*

¹Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

²Bei Entscheiden der kantonalen Fischereibehörde gemäss Artikel 22 Absatz 2 beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage.

Ziffer 29**GS VII B/3/1****Gesetz vom 2. Mai 1971 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Glarus***Aufgehoben.**Übergangsbestimmung:*

Für die bisher nach diesem Gesetz gewährten Leistungen gelten die Bestimmungen weiter. Die Vollzugs- und Überwachungsaufgaben obliegen dem für das Bauwesen zuständigen Departement.

Ziffer 30**GS VII B/6/1****Gesetz vom 5. Mai 1985 über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee****Art. 4 Abs. 1**

¹Wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig; er bedarf der Bewilligung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Standortgemeinde anzuhören.

Art. 5 Abs. 1

¹Für eine Sondernutzung kann das zuständige Departement eine Konzession erteilen; es veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

Art. 7*Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 9*Vornahme behördlich angeordneter Massnahmen*

Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung erstellt, hat die aufgrund dieses Gesetzes verfügten Massnahmen sofort vorzunehmen. Im Weigerungsfall kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Vollzug anordnen.

Ziffer 31**GS VII C/11/1****Strassengesetz vom 2. Mai 1971****Art. 17 Abs. 3**

³Hat eine Strasse jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist die Strasse durch Verfügung der zuständigen Strassenbaubehörde (Art. 83 Abs. 2) aufzuheben. Mit der Aufhebung fallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen dahin.

Art. 19 Abs. 1

¹Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, Gemeindeverbindungsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt.

Art. 21 Abs. 3

³Die Ortsgemeinden, in denen Gebühren erhoben werden sollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Voraussetzung der Gebührenpflicht, die Gebührenhöhe, die Modalitäten der Gebührenerhebung und den Vollzug. Die betreffenden Gemeindeerlasse bedürfen der Genehmigung durch das für die Verkehrspolizei zuständige Departement.

Art. 31 Abs. 3

³Liegt Gefahr im Verzug, so kann das zuständige Departement den sofortigen Beginn der Arbeiten verfügen.

Art. 36 Abs. 2

²Diese Beiträge werden vom zuständigen Departement festgesetzt und betragen 10–40 Prozent der nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention verbleibenden Nettoanlagekosten.

Art. 40 Abs. 3

³Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.

Art. 41 Abs. 2 und 3 (neu)

²Die Festsetzung erfolgt nach Massgabe von Artikel 36 Absatz 3.

³Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

Art. 42**4. Gemeindebeiträge an die Unterhaltskosten**

¹Bei dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Falle können die unmittelbar verbundenen Gemeinden auch zu einer Beitragsleistung an den Unterhalt desjenigen Strassenstückes, welches bloss äussere Teile einer andern Gemeinde durchzieht und nicht dem Verkehr eines erheblichen Teiles dieser Gemeinde dient, angehalten werden.

²Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.

Art. 43**5. Kantonsbeitrag an die Unterhaltskosten**

¹Bei Gemeindeverbindungsstrassen mit besonders beschwerlichem Unterhalt kann der Kanton finanzschwachen Gemeinden einen Beitrag an die Unterhaltskosten ausrichten.

²Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

Art. 46 Abs. 2 und 3 (neu)

²Die Höhe der Beiträge wird nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinde und der Bedeutung der Strasse festgesetzt.

³Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

Art. 51 Abs. 3 und 4 (neu)

³Die Höhe der Beiträge wird nach Massgabe der ökonomischen Verhältnisse der Korporation und der Bedeutung der Strasse festgesetzt.

⁴Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Landesfusswege, Gebirgspässe und der Fahrtsweg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte, welche dafür zu sorgen haben, dass dieselben in gehörigem Zustand unterhalten und nicht ohne Einwilligung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Departements verlegt oder verändert werden. Der Unterhalt lastet auf den Anstössern, soweit nicht Verträge oder bisherige Übung etwas anderes bestimmen.

Art. 53*Wanderwege*

Die Planung des Wanderwegnetzes, die Gewährleistung der Wanderwegnutzung und die Förderung der Wanderwege durch den Kanton richten sich nach der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege.

Art. 63 Abs. 2

² Ein solches Bauverbot erlischt, wenn die Strassenbaubehörde nicht innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Bekanntgabe an den Strassenplan öffentlich auflegt und das vorgeschriebene Verfahren einleitet. Das zuständige Departement, bzw. bei Kantonsstrassen der Regierungsrat, kann diese Frist auf höchstens zwölf Monate erstrecken, sofern die Ausarbeitung des Strassenplanes grössere planerische Arbeiten erfordert.

Art. 71 Abs. 3 und 4

³ In der geschlossenen Ortslage können die in Artikel 70 genannten Abstände herabgesetzt oder erhöht werden, wenn es die Verkehrssicherheit verlangt oder dies zum Schutze historischer oder zur planerischen Gestaltung neuer Ortskerne erforderlich ist. Die abgeänderten Abstände sind über grössere, zusammenhängende Strecken mit Baulinien in Bebauungs- oder Strassenplänen festzulegen, die vom zuständigen Departement zu genehmigen sind.

⁴ Die Erstellung von Tankstellen und andern Anlagen, die erfahrungsgemäss einen regen Fahrzeugverkehr aufweisen, bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.

Art. 83 Abs. 2 Bst. a und 3 (neu)

² (Strassenbaubehörden sind:)

a. für Kantonsstrassen das zuständige Departement;

³ Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung Befugnisse der Strassenbaubehörde für die Kantonsstrassen einer dem zuständigen Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörde übertragen.

Art. 87 Abs. 2 und 3

² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinderäte betreffend Strassenpläne und Ausführungsprojekte (Art. 60 Abs. 1 und 67 Abs. 4) kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2 bisher wird Abs. 3.

Art. 89*I. Ausführungsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Ziffer 32

GS VII C/11/8

Radroutengesetz vom 1. Mai 1983**Art. 7***Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 33

GS VII C/13/1

Beschluss vom 5. Mai 1872 betreffend die Alpenpässe*Aufgehoben.*

Ziffer 34

GS VII C/2/1

Beschluss vom 6. Mai 1934 über die Gasversorgung des Kantons Glarus*Aufgehoben.*

Ziffer 35

GS VII D/11/1

Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr**Art. 1***Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und des kantonalen Einführungsrechts zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde damit beauftragt ist. Insbesondere erlässt sie Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs.

² Sie ist zudem für den Erlass von Massnahmen in Bezug auf die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 SVG zuständig.

³ Die vereidigten Angestellten der Kantonspolizei sind befugt, die erforderlichen Beweiserhebungen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, wie Blut- und Urinproben usw., anzuordnen.

Art. 2*Aufgehoben.***Art. 3***Strassenverkehrsbehörde*

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Strassenverkehrsbehörde. Ihr obliegen:

Bst. a unverändert;

b. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderbewilligungen für Fahrten, Fahrzeuge, Fahrzeugführer und Transporte auf öffentlichen Strassen sowie von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;

*Bst. c–e unverändert.***Art. 4***Ortsgemeinden*

¹ Das für das Polizeiwesen zuständige Departement (Departement) erteilt auf Gesuch hin den Ortsgemeinden die Bewilligung zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet.

² Die Ortsgemeinden können in Absprache mit dem Departement Funktionäre bezeichnen, welche zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs, zur Ausfällung von Ordnungsbussen gemäss dem einschlägigen Bundesrecht sowie zur Erstattung von entsprechenden Strafanzeigen im Falle der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf dem Gebiet ihrer Gemeinde befugt sind.

Art. 5*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen Verkehrsanordnungen binnen 30 Tagen Einsprache bei der Kantonspolizei erheben.

³ Verfügungen der kantonalen Strassenverkehrsbehörde über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienst stehen, kann die kantonale Strassenverkehrsbehörde die Steuer entsprechend ermässigen oder erlassen.

³ Die kantonale Strassenverkehrsbehörde kann ferner auf schriftliches Gesuch hin körperlich Behinderten, die wegen ihrer Invalidität auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen; sie berücksichtigt deren wirtschaftliche Lage.

Art. 10 Abs. 2 und 3

² Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten der kantonalen Strassenverkehrsbehörde und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.

³ Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten der kantonalen Strassenverkehrsbehörde, der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse A3 sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.

Art. 13*Verordnung*

Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Wer nach Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 das Fahrzeug umbaut oder verändert und es unterlässt, diesen Sachverhalt der kantonalen Strassenverkehrsbehörde zu melden, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer im doppelten Umfang der Vergünstigung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Ziffer 36

GS VII D/11/3

Gesetz vom 12. Mai 1974 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Art. 4*Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden*

Die Kantonspolizei kann auf Antrag der betreffenden Gemeinde ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Strassen erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung erteilen.

Art. 8*Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 37

GS VII D/3/1

Gesetz vom 6. Mai 1979 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen

Art. 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement für die Erteilung der Bewilligung zum Bau oder Betrieb einer unter die Verordnung oder das Konkordat fallenden Transportanlage. Dieses Departement ist auch zuständig für die Änderung, Erneuerung oder den Widerruf einer erteilten Bewilligung sowie alle übrigen Aufgaben, soweit die Verordnung oder das Konkordat nichts anderes vorsehen.

² Der Regierungsrat verleiht das Enteignungsrecht (Konkordat Art. 4).

Ziffer 38

GS VII D/4/1

Einführungsgesetz vom 4. Mai 1980 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Art. 5

Erlass weiterer Vorschriften; Zuständigkeiten

Der Regierungsrat erlässt alle für den Vollzug des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsrechts erforderlichen oder ergänzenden Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Art. 5^a und 6

Aufgehoben.

Art. 10

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Verfügungen betreffend des Entzugs und der Wiedererteilung von Ausweisen sowie Verwarnungen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

Ziffer 39

GS VII D/43/1

Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

Art. 8^a

Aufgehoben.

Art. 9

Verweigerung oder Entzug der Betriebsbewilligung

Die für die Zulassung von Schiffen zuständige Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, für ein der Steuerpflicht unterliegendes Wasserfahrzeug die Betriebsbewilligung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer oder der Gebühren im Rückstand ist.

Art. 9^a

Aufgehoben.

Art. 9^b*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen betreffend die Besteuerung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Der Rechtsschutz gegen die Verweigerung und den Entzug von Betriebsbewilligungen gemäss Artikel 9 richtet sich nach Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

Art. 12*Vollzugsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Ziffer 40**GS VII E/1/1****Energiegesetz vom 7. Mai 2000****Art. 3 Abs. 1, 3 und 5**

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

³ Vor der Bewilligungserteilung holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; sie nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁵ Die Gebühren werden in der landrätlichen Verordnung geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

Art. 7 Abs. 2–4

² Dem zuständigen Departement obliegen:

Bst. a und b unverändert.

Abs. 3 und 4 aufgehoben.

Art. 8, Sachüberschrift und Abs. 1*Besondere Beschwerdeinstanz*

¹ Verfügungen nach Artikel 7 unterliegen der Beschwerde an eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission.

Art. 9 Abs. 2

² Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet das zuständige Departement.

Art. 14*Ausnahmen*

Ausnahmen können von der Baubewilligungsbehörde gestattet werden, wenn andere öffentliche Interessen, namentlich der Denkmalpflege oder des Ortsbildschutzes, überwiegen oder falls die Durchsetzung der Anforderungen nach Artikel 13 technisch nicht durchführbar oder unverhältnismässig wäre.

Art. 16 Abs. 3

³ Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen gestatten:

Bst. a und b unverändert.

Art. 17 Abs. 1

¹Für den Einbau und die Erneuerung von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 20 kW sowie für Lüftungsanlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 18 Abs. 1

¹Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 19 Abs. 1

¹Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

Art. 22 Abs. 1

¹Der Kanton informiert und berät die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Er kann diese Aufgabe an Private übertragen. Er arbeitet mit den Gemeinden zusammen und kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen fördern.

Art. 24 Abs. 3

³Das zuständige Departement kann Förderungsprogramme erstellen, die den Anforderungen des Bundesrechts für die Gewährung von Globalbeiträgen genügen.

Art. 25*Landrat*

Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen der Delegationsvoraussetzungen seine Regelungsbefugnisse dem Regierungsrat übertragen.

Art. 26*Regierungsrat*

Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sowie der landrätlichen Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten.

Art. 27*Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

Art. 28^a (neu)*Übertragung von Vollzugsaufgaben; interkantonale Vereinbarungen*

¹Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen an Vorhaben und für die Kontrolle der Einhaltung energierechtlicher Vorgaben Private beiziehen. Der Beizug von Privaten, deren Aufgabenerfüllung direkten Kontakt mit Gesuchstellern oder Inhabern von Gebäuden oder Anlagen bedingt, ist angemessen bekannt zu machen.

²Der Regierungsrat kann über die Aufgabenerfüllung im Vollzugsbereich gemäss Absatz 1 interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

Art. 31

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 8 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt veröffentlicht und von da an während 30 Tagen beim zuständigen Departement zur Einsichtnahme aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Bewilligungsbehörde schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen. Sie wird dem Gesuchsteller unverzüglich mitgeteilt und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme angesetzt.

⁴ Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt publiziert.

⁵ Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen der Gemeinden, des zuständigen Departements oder der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde beträgt 14 Tage.

Ziffer 41**GS VIII B/1/3****Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz****Art. 3***Ausführung der Umweltschutzgesetzgebung*

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen ist in erster Linie Sache des Kantons. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen über Vollzugsaufgaben der Gemeinden.

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

³ Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen des Bundesgesetzes eigene Vorschriften erlassen, falls der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Bundesbehörde ist vor Erlass einer solchen Regelung anzuhören.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonale Umweltschutzfachstelle.

Art. 6 Abs. 2

² Das für den Umweltschutz und das für die Bildung zuständige Departement sorgen gemeinsam für den umfassenden Einbezug der Umwelt-erziehung in den bestehenden Fachunterricht an allen öffentlichen Schulen.

Art. 11*Umweltverträglichkeitsprüfung*

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und bezeichnet die massgeblichen Verfahren.

Art. 12 Abs. 3

³ Der Gemeinderat oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.

Art. 13 Abs. 3

³ Die Gemeinden können ihre Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen. Die von den Gemeinden beauftragten Kontrolleure benötigen eine ausreichende Ausbildung und Ausrüstung sowie eine Zulassung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 14*Aufgaben der kantonalen Behörden*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde
Bst. a und b unverändert.

Art. 15 Abs. 1 und 3

¹Für die Erstellung von Massnahmenplänen nach Artikel 44^a des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes beziehungsweise den Artikeln 31 ff. der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung ist der Regierungsrat zuständig.

³Der Regierungsrat überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Art. 19 Abs. 1 und 3

¹Soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen oder eine andere Behörde zuständig ist, ergreift der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.

³Der Gemeinderat kann seine Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.

Art. 19^a (neu; bisher Art. 20 Abs. 3 und 4)*Aufgaben der kantonalen Behörden*

¹Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

- a. die Beratung von Gemeinden und Privaten in Lärmfragen;
- b. die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei der Sanierung von bestehenden lärmigen Anlagen;
- c. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, bei Baubewilligungen und bei der Erschliessung von Bauzonen;
- d. der Erlass von Weisungen über die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen.

²Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die für die Arbeitssicherheit zuständige Verwaltungsbehörde, welche in Absprache mit der für den Umweltschutz zuständigen Verwaltungsbehörde die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz vollzieht, sofern keine Baubewilligung notwendig ist.

Art. 19^b (neu; bisher Art. 21)*Lärmschutz bei Strassen*

¹Verfahren und Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen bei Kantonsstrassen richten sich nach den Artikeln 34 ff. des Strassengesetzes.

²Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen richtet sich nach den Artikeln 38 ff. bzw. 44 ff. des Strassengesetzes.

³Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Nationalstrassen richtet sich nach der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen.

Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4*Verteilung der weiteren Aufgaben; Ausführungsbestimmungen*

¹Der Landrat regelt die Aufteilung der weiteren Lärmschutzaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden. Er kann in den Bereichen Lärm-, Schallschutz sowie Schutz vor Erschütterungen zusätzlich notwendige Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abs. 3 und 4 aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

*Titel III.:***III. Umweltgefährdende Chemikalien und Organismen****Art. 23***Aufgabe der Gemeinden*

Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.

Art. 24 Abs. 2

²Über Ausnahmegewilligungen in begründeten Fällen auf oder an National- und Kantonsstrassen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 25

¹Das zuständige Departement sorgt für die Beobachtung der physikalischen und chemischen Belastung des Bodens im Kanton. Für den Erlass von Massnahmenplänen zur Verringerung der Schadstoff-Belastung des Bodens und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist der Regierungsrat zuständig.

²Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde veranlasst die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Bundesgesetzes, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

³Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränkt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein oder ordnet gegebenenfalls eine Sanierung an.

Art. 26 Abs. 2 und 3

²Zur Ermittlung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vom Inhaber die Durchführung einer Risikobeurteilung verlangen. Der Inhaber erarbeitet zusammen mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zuhanden der Feuer- und Chemiewehr Massnahmenpläne.

³Das zuständige Departement kann nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde die sofortige Schliessung bzw. Stilllegung von Anlagen und Betrieben verfügen, wenn sie ein untragbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Art. 27 Abs. 3

³Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die im Sinne der Strahlenschutzverordnung zuständige Behörde.

Art. 28 Abs. 3

³Wenn nötig, kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher.

Art. 30 Abs. 2

²Die Gemeinden erlassen ein Kehrichtreglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist.

Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 3, 4 und 5*Aufgaben des Kantons*

¹Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung. Er überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

³Das zuständige Departement überwacht die Massnahmen der Gemeinden und erlässt dazu Weisungen. Es fördert insbesondere die Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

Abs. 4 und 5 aufgehoben.

Art. 31^a (neu; bisher Art. 31 Abs. 4 und 5)

Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.

²Kann der Inhaber von Abfällen nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der Entsorgung. Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung.

Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4 (neu)

Vollzug der eidgenössischen Abfallvorschriften

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für den Vollzug der eidgenössischen Abfallvorschriften.

²Sie ist insbesondere Bewilligungsbehörde für alle technischen Anlagen, die der Behandlung, Lagerung oder Aufbereitung von Siedlungs-, Sonderabfall oder anderen Abfällen dienen.

⁴Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

Art. 34 Abs. 1, 2 und 5

¹Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet.

²Es sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

⁵Das zuständige Departement entscheidet über die Kostenverteilung nach Massgabe des Bundesrechts.

Art. 36 Abs. 3

³Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen.

Art. 40 Abs. 4

⁴Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes sowie dieses Gesetzes sind der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Ziffer 42

GS VIII B/21/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Art. 2

Ausführung der Gewässerschutzgesetzgebung

¹Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen. Sie sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür,

dass die Vorschriften des Gewässerschutzes, insbesondere Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes, eingehalten werden.

²Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung aus.

³Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz und zur Bundesgesetzgebung.

⁴Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

Art. 3

Gemeindezusammenarbeit; kommunales Abwasserreglement

¹Die Gemeinden können sich für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen nach Massgabe des Gemeindegesetzes zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Mit Zustimmung des Regierungsrates ist auch der Beitritt ausserkantonaler Gemeinden zu solchen Zweckverbänden möglich.

²Der Regierungsrat kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Gemeinden verpflichten, für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen Zweckverbände zu gründen oder solchen beizutreten. Ebenso kann er einen Zweckverband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist.

Art. 4 Abs. 1 und 3

¹Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des zuständigen Departements.

³Der generelle Entwässerungsplan sowie seine Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 5

Nicht verschmutztes Abwasser

¹Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

²Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie und Gewerbebauten bewilligt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, bei allen anderen Bauten die Gemeinde.

³Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über Ausnahmebewilligungen betreffend Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes.

Art. 7

Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde prüft bei Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe, ob die Einleitbedingungen erfüllt sind. Sie legt Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität fest.

²Die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen sowie von Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

³Für die periodische Kontrolle von Anlagen im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement die Gemeinden beiziehen.

Art. 8 Abs. 2

²Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

- a. der Entscheid über die Anordnung von grösseren und die Bewilligung von kleineren Lagerkapazitäten für Hofdünger im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes;

- b. die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen;
- c. der Entscheid über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

Art. 8^a (neu)

Düngerberatung

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass eine Düngerberatung im Sinne von Artikel 51 des Bundesgesetzes eingerichtet wird. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen oder übertragen lassen.

Art. 9

Planerischer Schutz

¹ Das zuständige Departement nimmt nach Anhören der Gemeinden die Einteilung in Gewässerschutzbereiche vor und scheidet Grundwasserschutzareale aus.

² Die Gemeinden scheiden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

³ Die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Dieser leitet die Einsprache mit seiner Stellungnahme an das zuständige Departement weiter, welches darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.

Art. 9^a (neu)

Schutz von besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Vorkehrungen in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes.

² Sie trifft nötigenfalls die Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

Art. 10

Ablagerung ausgedienter Gegenstände

Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, Geräte und dergleichen ist verboten. Sammelplätze für derartige Abfälle werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bewilligt.

Art. 11 Abs. 2

² Die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen. Sie wird dabei in fachtechnischer Hinsicht durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle unterstützt.

Art. 11^a (neu)

Fliessgewässer

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen zu den Anforderungen an Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes und über Ausnahmen zum Verbot des Überdeckens oder Eindolens von Fliessgewässern gemäss 38 des Bundesgesetzes.

Art. 11^b (neu)

Einbringen fester Stoffe in Seen

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Schüttungen in Seen gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes.

Art. 11^c (neu)*Spülung und Entleerung von Stauanlagen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Spülungen und Entleerungen von Stauanlagen im Sinne von Artikel 40 des Bundesgesetzes.

Art. 11^d (neu)*Treibgut bei Stauanlagen*

¹ Wer ein Gewässer staut, muss das Treibgut nach Anordnungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde einsammeln und entsorgen.

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen zum Verbot der Rückgabe von entnommenem Treibgut ins Gewässer im Sinne von Artikel 41 des Bundesgesetzes.

Art. 12*Materialentnahmen*

Für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nach Artikel 44 des Bundesgesetzes bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Diese holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden ein.

Art. 13 Abs. 1, 2 und 4

¹ Für Wasserentnahmen aus ober- und unterirdischen Gewässern ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich; Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser bis höchstens 200 l/min. wird die Bewilligung von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erteilt. Die Bestimmungen des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.

² Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei derselben schriftlich Einsprache erheben.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet bei bestehenden Wasserentnahmen, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung nach Artikel 80ff. des Bundesgesetzes notwendig ist.

Art. 14 Abs. 1 und 3

¹ Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung des zuständigen Departements.

³ Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen beim zuständigen Departement aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei demselben schriftlich Einsprache erheben.

Art. 15*Bohrungen und Pumpversuche*

Für Bohrungen und Pumpversuche bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 23*Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden über die Erhebung von Abgaben gemäss Artikel 17 dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 43**GS VIII C/21/1**

**Einführungsgesetz vom 3. Mai 1992 zu den
bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen
Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen
Einrichtungen und Geräten**

Art. 2*Zuständigkeiten*

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane.

Abschnitt B: aufgehoben.

Art. 12*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsorgane richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Verwaltungsbehörde Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss der Einsprache gemäss Artikel 105^a dieses Bundesgesetzes. Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 109 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 13

Aufgehoben.

Ziffer 44**GS VIII C/33/1**

**Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Bildung von Arbeits-
beschaffungsreserven der privaten Wirtschaft**

Aufgehoben.

Ziffer 45**GS VIII C/33/2**

**Gesetz vom 1. Mai 1988 über die steuerbegünstigten
Arbeitsbeschaffungsreserven**

Art. 8*Vollzugsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 10*Aufgehoben.***Art. 11 Abs. 3***Aufgehoben.***Ziffer 46****GS VIII D/22/1****Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung****Art. 9***Vollstreckung von Massnahmen zur Unfallverhütung; vorsorgliche Massnahmen*

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche für die Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Verfügungen und für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zuständig ist.

Ziffer 47**GS VIII D/5/1****Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer****Art. 14 Abs. 3**

³Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine Kasse die im Gesetz vorgesehenen Mindestzulagen ausrichtet, alle Arbeitnehmer ihrer Mitglieder erfasst und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Art. 21 Abs. 3

³Das Verwaltungsgericht ist auch kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Ziffer 48**GS VIII D/6/1****Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih****Art. 1***Ausführung der Bundesgesetzgebung*

¹Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) und seiner Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kantons.

²Der Regierungsrat regelt die organisationsrechtlichen Belange der Aufgabenerfüllung durch das kantonale Arbeitsamt im Sinne des Bundesgesetzes (Arbeitsamt).

Art. 2 Abs. 3*Aufgehoben.*

Art. 13*Ausländische Arbeitnehmer*

Der Personalverleih von Arbeitnehmern aus dem Ausland in die Schweiz ist nicht gestattet (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Art. 15*Gebühren*

Die Erhebung der Bewilligungsgebühren zu Lasten der Verleihbetriebe und der privaten Arbeitsvermittler richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1991 zum Arbeitsvermittlungsgesetz und dem kantonalen Gebührentarif vom 23. Dezember 1991 zum Arbeitsvermittlungsgesetz.

Ziffer 49**GS VIII D/6/4**

Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 1*Ausführung der Bundesgesetzgebung*

¹ Der Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kantons.

² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind.

Art. 2*Amtsstelle im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes*

Die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufgaben Artikel 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt, sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

Art. 3^a Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹ Der Kanton betreibt unter dem Namen «Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus» eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Artikel 77 Absätze 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche Verfügungen gemäss Artikel 9 Buchstabe *b* erlässt. Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 12.

Art. 12

¹ Gegen Entscheide gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig, so kann beim Regierungsrat als letzter Instanz Beschwerde erhoben werden.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Ziffer 50

GS VIII E/22/1

Beschluss vom 5. Mai 1946 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Art. 4^a (neu)

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Regierungsrat oder das zuständige Departement. Sofern der Regierungsrat nichts anderes beschliesst, ist das zuständige Departement dasjenige, welches mit dem Sozialwesen befasst ist.

Ziffer 51

GS IX A/4

Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Den Vorsitz führt der Vorsteher oder die Vorsteherin des mit der Volkswirtschaft befassten Departements (Departement).

³ Das Departement holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der zuständigen Organe der betroffenen Gemeinde oder Region ein.

Ziffer 52

GS IX A/5

Gesetz vom 3. Mai 1998 über Investitionshilfe für Berggebiete

Art. 3 Abs. 2

² Dieser (der regionale Entwicklungsträger) prüft das Gesuch und leitet es zusammen mit seinem Antrag an das mit der Volkswirtschaft befasste Departement (Departement) weiter. Dieses prüft das Gesuch formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Departementen materiell. Es stellt Antrag an den Regierungsrat.

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm das Investitionshilfedarlehen endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm das Departement dafür die Bewilligung erteilt hat.

² Das Departement kann die Bewilligung erteilen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchsunterlagen abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf ein Investitionshilfedarlehen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Schlussauszahlung erfolgt nach Einreichung der Bauabrechnung und richtet sich nach den Weisungen der zuständigen Bundesstelle.

Art. 13

Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt allfällig notwendige Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den bundesrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 53

GS IX B/21/1

Gesetz vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage**Art. 1 Abs. 2**

²Die in Absatz 1 Buchstabe *b* genannten öffentlichen Ruhetage sind mit Ausnahme des Pfingstmontages im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 3 Abs. 2

²Der Landrat regelt, welche Ausnahmen neben Artikel 5 im Allgemeinen bestehen oder fallweise bewilligt werden können.

Art. 5 Abs. 4

⁴In Tourismusorten kann das zuständige Departement auch anderen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben das Offenhalten bewilligen, ausgenommen an hohen Feiertagen.

Art. 6

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird vom zuständigen Richter mit einer Busse von 20–500 Franken, im Rückfall bis 1000 Franken bestraft.

Ziffer 54

GS IX D/1/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft**Art. 2***Aufgaben des Kantons; Zuständigkeiten*

¹Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Agrargesetzgebung ist unter Vorbehalt von Artikel 3 Sache des Kantons.

²Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug und vertritt den Kanton in den interkantonalen Institutionen.

³Es kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

⁴Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt werden.

Art. 3 Sachüberschrift*Aufgaben der Gemeinden***Art. 4 Abs. 3 (neu)**

³Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 5 Abs. 2

²Erstinstanzliche Entscheide fällt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

³Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 10 Abs. 1

¹Der Kanton unterhält einen Pflanzenschutzdienst.

Art. 13 Abs. 2

²Das Alpurbar sowie Änderungen desselben werden vom zuständigen Departement erlassen. Es kann zeitlich befristete Änderungen bewilligen.

Art. 14 Abs. 1

¹Der für jede Alp in der Alpordnung festzulegende Alpabfahrtstermin hat sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen mehrerer Jahre zu richten. Auf Gesuch des Alpeigentümers hin kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen eine Verlegung des Alpabfahrtstermins bewilligen.

Art. 15 Abs. 1

¹Jeder Eigentümer einer Alp erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Alpordnung. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 17 Abs. 2

²Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Art. 18 Abs. 2 und 3

²Die Kommission amtet als Fachkommission für die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane. Sie inspiziert periodisch die diesem Gesetz unterstellten Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung.

³Sie hält ihre Feststellungen in einem Inspektionsbericht zuhanden des zuständigen Departementes fest und stellt gegebenenfalls Antrag um Änderung der höchstzulässigen Stosszahl, der Bewirtschaftung oder der Alpordnung.

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 21 Abs. 3 (neu)

³Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 26 Abs. 3

³Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet das zuständige Departement.

Art. 30 Abs. 2

²Die Kommission (Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe) besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements inne. Im Weiteren gehört ihr ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus der Landwirtschaftsverwaltung an. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

Art. 33 Abs. 1

¹Das zuständige Departement sorgt für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung:
Bst. a und b unverändert.

Art. 37*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-hilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Endgültig sind:

- a. Verfügungen betreffend die Verlegung des Alpabfahrtstermins gemäss Artikel 14 Absatz 1 und
- b. Entscheide von Experten über die Rangierung von Tieren, die an vom Kanton oder in seinem Auftrag durchgeführten Viehschauen ergehen.

Ziffer 55**GS IX D/2/1**

Einführungsgesetz vom 1. Mai 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3*Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach Artikel 90 Buchstaben *a*, *c*, *d* und *e* BGBB.

³ Ausserdem trifft die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 84 BGBB).

Art. 2 Abs. 1 und 4

¹ Die Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission amtet als Fachkommission für die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Sie nimmt in deren Auftrag Ertragswertschätzungen vor und stellt ihr Antrag. Sie kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auch zu anderweitigen Begutachtungen herangezogen werden.

⁴ Die Kostentragung für amtliche Ertragswertschätzungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In den übrigen Fällen stellt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde dem Auftraggeber nach Aufwand Rechnung.

Art. 3*Aufsichtsbehörde*

Beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB ist ein nicht der verfügenden Verwaltungsbehörde vorgesetztes Departement.

*Titel III.:***III. Verfahrensvorschriften; Strafbestimmung****Art. 11***Ertragswertschätzung*

Geht es um die Bewilligung eines Kaufgeschäftes gemäss den Artikeln 61ff. BGBB, so ist dem Gesuch auch eine Ertragswertschätzung beizulegen. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet, ob eine bereits vorhandene Schätzung früheren Datums genügt.

Art. 12*Aufgehoben.*

Ziffer 56

GS IX D/2/7

Einführungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 1

Zuständige kantonale Bewilligungsbehörde

¹Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde nach Artikel 53 LPG. Sie entscheidet insbesondere:

Bst. a–e unverändert.

²Ausserdem trifft die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 (Art. 49 LPG).

Art. 2 Abs. 3 und 4

³In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* steht das Einspracherecht auch Personen zu, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen (Art. 33 Abs. 2 LPG).

⁴Die Einsprachefrist und die Verwirkung des Einspracherechts richten sich nach dem Bundesgesetz.

Ziffer 57

GS IX E/1/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV) und der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Art. 2

Vollzugsorgane

Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt werden.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 4

¹Das zuständige Departement entscheidet über Rodungsgesuche.

²Es sorgt für die Koordination mit allfälligen anderen Bewilligungen und legt das Rodungsgesuch öffentlich auf.

⁴Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim zuständigen Departement Einsprache gegen das Rodungsgesuch erheben.

Art. 6 Abs. 2

²Das zuständige Departement setzt den Ausgleichsbeitrag nach Anhören der Standortgemeinden in der Rodungsbewilligung oder durch selbstständige Verfügung fest und regelt die Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

¹Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

³Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt eine Waldfeststellungsverfügung und legt diese während 30 Tagen öffentlich auf.

⁴Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, welche darüber entscheidet. Das Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 39 bleibt vorbehalten.

Art. 8

Bauten und Anlagen im Wald (Art. 11 WaG)

Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Zustimmung des zuständigen Departements im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich.

Art. 10 Abs. 3

³Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhören der Waldeigentümer, der Standortgemeinden und der weiteren betroffenen Verwaltungsbehörden über Einschränkungen der Zugänglichkeit und Bewilligungen von Veranstaltungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 WaG.

Art. 11 Abs. 2 und 3

²Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.

³Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann die Kantonspolizei, im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und den zuständigen Gemeinderäten und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens, die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat:

Bst. a–d unverändert.

Art. 14

Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhören der kantonalen Umweltschutzfachstelle über Bewilligungen zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 Absatz 1 WaV.

²Das zuständige Departement erlässt Weisungen betreffend den Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe im Wald, am Waldrand sowie in forstlichen Pflanzgärten.

Art. 15 Abs. 2 und 4

²Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für eine integrale Planung gemäss Artikel 17 Absatz 3 WaV. Sie koordiniert die Projekte und legt nach Absprache mit den weiteren betroffenen Verwaltungsbehörden die verwaltungsinternen Zuständigkeiten fest.

⁴Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Errichtung der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 WaV.

Art. 16 Abs. 1 und 3

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt ein Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.

³Für die Erteilung von Baubewilligungen in Gefahrengebieten ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich. Sie wird abhängig gemacht vom Gefahren- und Schadenpotenzial, dem Risiko sowie den geplanten Schutzmassnahmen.

Art. 17*Planungsvorschriften (Art. 20 WaG)*

Der Regierungsrat regelt die überbetriebliche und betriebliche forstliche Planung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 18 Abs. 1 und 3

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erarbeitet die überbetriebliche forstliche Planung unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Gemeinden, der Bevölkerung sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände. Dabei ist der kantonale Richtplan zu berücksichtigen.

³Generelle Planungen von forstlichen Verbauungen und Walderschliessungen sind Bestandteil der überbetrieblichen forstlichen Planung. Sie müssen während 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und in den Standortgemeinden öffentlich aufgelegt werden. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zuhanden des Regierungsrates Einsprache erheben.

Art. 19*Forstliche Betriebsplanung*

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erarbeitet die forstliche Betriebsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümer. Dabei ist die überbetriebliche forstliche Planung zu berücksichtigen.

²Die forstliche Betriebsplanung wird vom zuständigen Departement und den Waldeigentümern beidseitig genehmigt.

³Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde übt die Kontrolle aus und ordnet die notwendigen Massnahmen an, wenn es die Walderhaltung erfordert oder wenn die Erfüllung der Waldfunktionen gefährdet ist.

Art. 20 Abs. 2

²Wo es die Sicherung der Reservate erfordert, trifft das zuständige Departement mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung.

Art. 21 Abs. 1

¹Holzschläge und -nutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Diese kann durch ein Reglement die Kompetenz für Bewilligungen kleinerer Schläge und Nutzungen an die Revierförster und Revierförsterinnen delegieren.

Art. 22

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über Ausnahmebewilligungen zum Kahlschlagverbot gemäss Artikel 22 WaG.

Art. 23*Forstliches Vermehrungsgut (Art. 24 WaG)*

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt einen kantonalen Kataster der Samenertebestände und Genreservate.

²Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses der Waldeigentümer und der Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

³Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kontrolliert die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen und stellt Herkunftszeugnisse aus.

Art. 24*Allgemeine Waldschäden (Art. 27 Abs. 1 WaG)*

¹Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde veranlasst die forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes bzw. dessen Funktionen gefährden können.

² Sie vollzieht die den Wald und das Holz betreffenden Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung.

Art. 25

Schäden durch Wild (Art. 27 Abs. 2 WaG)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt zur Beurteilung der am Wald verursachten Wildschäden zusammen mit den örtlichen Forstorganen Wildschadenerhebungen durch.

² Kann die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, trotz Regulierung der Wildbestände ohne Schutzmassnahmen nicht gesichert werden, beschliesst das zuständige Departement ein Schadenverhütungskonzept und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

Art. 26 Abs. 3

³ Das zuständige Departement beschliesst ein Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ Für Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, ist die Grundausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission oder eine gleichwertige Ausbildung obligatorisch. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Art. 28

Beratung und Information (Art. 30 und 34 WaG)

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss den Artikeln 30 und 34 WaG wahr.

Art. 30 Abs. 4, 5 und 6 (neu)

⁴ Die Kantonsbeiträge werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller, der Bedeutung und der Kosten der Projekte, deren Schwierigkeitsgrad und Lage festgelegt.

⁵ Es können auch Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes gesprochen werden.

⁶ Die Zuständigkeit zur Zusicherung von Beiträgen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 32 Abs. 2

² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde legt die jährlichen Einlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe a fest.

Art. 33 Abs. 2

² Die Entnahmen unterliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 36

Entnahmen

Über Entnahmen entscheidet das zuständige Departement.

*Titel 7. Kapitel:***7. Kapitel: Forstorganisation; Staatswald; Einschränkungen zur Walderhaltung****Art. 40 Abs. 1 und 4**

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald. Dieses setzt sich wie folgt aus Fachpersonen zusammen:

Bst. a und b unverändert.

⁴ Jedem Revier steht ein diplomierter Förster oder eine diplomierte Försterin vor. Er oder sie untersteht

Bst. a unverändert;

b. in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin bzw. dem Organ der staatlichen Aufsicht.

Art. 41*Staatswald*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde übt die Aufsicht über die im Eigentum des Kantons Glarus stehenden Wälder (Staatswald) aus. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die zuständigen Kreisforstingenieure oder Kreisforstingenieurinnen und die Revierförster oder Revierförsterinnen.

Art. 42*Einschränkungen zur Walderhaltung*

Der Regierungsrat kann nötigenfalls im Interesse der Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen weitere Einschränkungen anordnen.

II.

Der Landrat und der Regierungsrat nehmen die Anpassung ihrer Erlasse an die neue Verwaltungsorganisation 2006 vor.

III.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Anpassung der Gesetze, der landrätlichen Erlasse und der regierungsrätlichen Erlasse an die Verwaltungsorganisation 2006 im Sinne der von den zuständigen Behörden verabschiedeten Anpassungsvorlagen zu korrigieren. Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission des Landrates abschliessend Bericht über die vorgenommenen Korrekturen.

IV.

Die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie der Anpassungen der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse hängig sind, werden durch die Verwaltungsbehörden weiter behandelt, die nach dem neuen Recht zuständig sind.

Sie finden grundsätzlich ohne Weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte Verfahrensschritte wiederholt; den Parteien dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

V.

Die Beschwerdeverfahren, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie der Anpassungen der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse beim Regierungsrat, beim Verwaltungsgericht oder bei einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission hängig sind, werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

Für die Zuständigkeiten und die Behandlung der übrigen hängigen Beschwerdeverfahren gilt Ziffer IV sinngemäss.

Haben sich Personen, die einer Beschwerdeinstanz nach dem neuen Recht zugehörig sind, mit der Sache schon im erstinstanzlichen Verfahren nach dem alten Recht befasst, so trifft die Beschwerdeinstanz die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Ausstandsgründen.

VI.

Für die Rechtsverbindlichkeit dieses Gesetzes sowie der Anpassungsvorlagen zu den landrätlichen und zu den regierungsrätlichen Erlassen genügt die Veröffentlichung im Teil A des Amtsblattes (Amtlicher Anzeiger) mit folgenden Angaben: Bezeichnung der jeweiligen Gesamtvorlage mit Erlassdatum, Liste der angepassten Erlasse, Bezeichnung der Stellen, bei denen die Anpassungstexte bezogen oder eingesehen werden können.

Die Anpassungen sind so rasch als möglich im Teil B des Amtsblattes (Sammlung der behördlichen Erlasse) zu veröffentlichen.

VII.

Dieses Gesetz tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

§ 9 Beschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

Die Vorlage im Überblick

Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, die neben dem Finanzausgleich im engeren Sinne, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung und den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen, den vierten Pfeiler des Gesamtpakets «Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgaben Bund/Kantone (NFA)» darstellt. Für neun Bereiche (Straf- und Massnahmenvollzug, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Behinderteneinrichtungen) kann der Bundesrat auf Antrag interessierter Kantone nach Artikel 48^a Bundesverfassung die interkantonale Zusammenarbeit allgemein verbindlich erklären.

Das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich verpflichtet die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten. Die vorliegende Vereinbarung wurde an der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Juni 2005 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet. In der Rahmenvereinbarung werden die Grundsätze, der Zweck, die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sowie die Stellung der kantonalen Parlamente definiert. Es wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt. Die leistungserstellenden Kantone sollen von den nutzniehenden Kantonen eine anteilmässige Abgeltung erhalten. Da diese Rahmenvereinbarung Gesetzescharakter hat, ist die Vorlage der Landsgemeinde vorzulegen.

Die Vereinbarung sieht zwei Arten der Zusammenarbeit vor, nämlich die Übernahme einer gemeinsamen Trägerschaft oder den Leistungseinkauf gegen entsprechende Abgeltung. Die Abgeltungen sollen auf der Grundlage von nachvollziehbaren Kosten- und Leistungsrechnungen ermittelt werden. Beim Festlegen der Abgeltungen sind neben dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) wichtige indirekte Nutzen (z. B. Standortvorteile) zu berücksichtigen. Weiter enthält die Vereinbarung ein zweistufiges Verfahren für die Streitbeilegung (informelles Vorverfahren, förmliches Vermittlungsverfahren vor einer Interkantonalen Vertragskommission). In den Schlussbestimmungen sind die Form der Beitritts- und Austrittserklärung, das Inkrafttreten und das Änderungsverfahren definiert. Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.